

Alle Dezernate

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-395009-2015	DI ⁱⁿ Eder Senatsrätin	01/4000-37201	Wien, 15. Mai 2015

Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2015 (Brandschutz)

Auf Grund der Veröffentlichung der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik - OIB (www.oib.or.at) ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Ausgabe 2015 Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Die OIB-Richtlinie 2 bzw. die folgenden Festlegungen gelten auf Basis eines Erlasses vom 9. April 2015, MD BD - 258683/2015/REA (siehe auch <http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/oib-richtlinien-2015.html>); für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO) sowie gegebenenfalls unter Anwendung des § 2 WBTv.

Hinweis: Die Inhalte der Ergänzungen zu den Erläuterungen der MA 37 – KSB vom 20. 11. 2013, MA 37/45948/2013 sowie allgemein gültige Inhalte aus den Aktenvermerken zum Dialogforum Brandschutz wurden in gegenständliche Richtlinie übernommen.

2. zu Punkt 0 (Vorbemerkungen)

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTv hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTv in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befragen (ausgenommen die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind).

3. zu Punkt 1 (Begriffsbestimmungen)

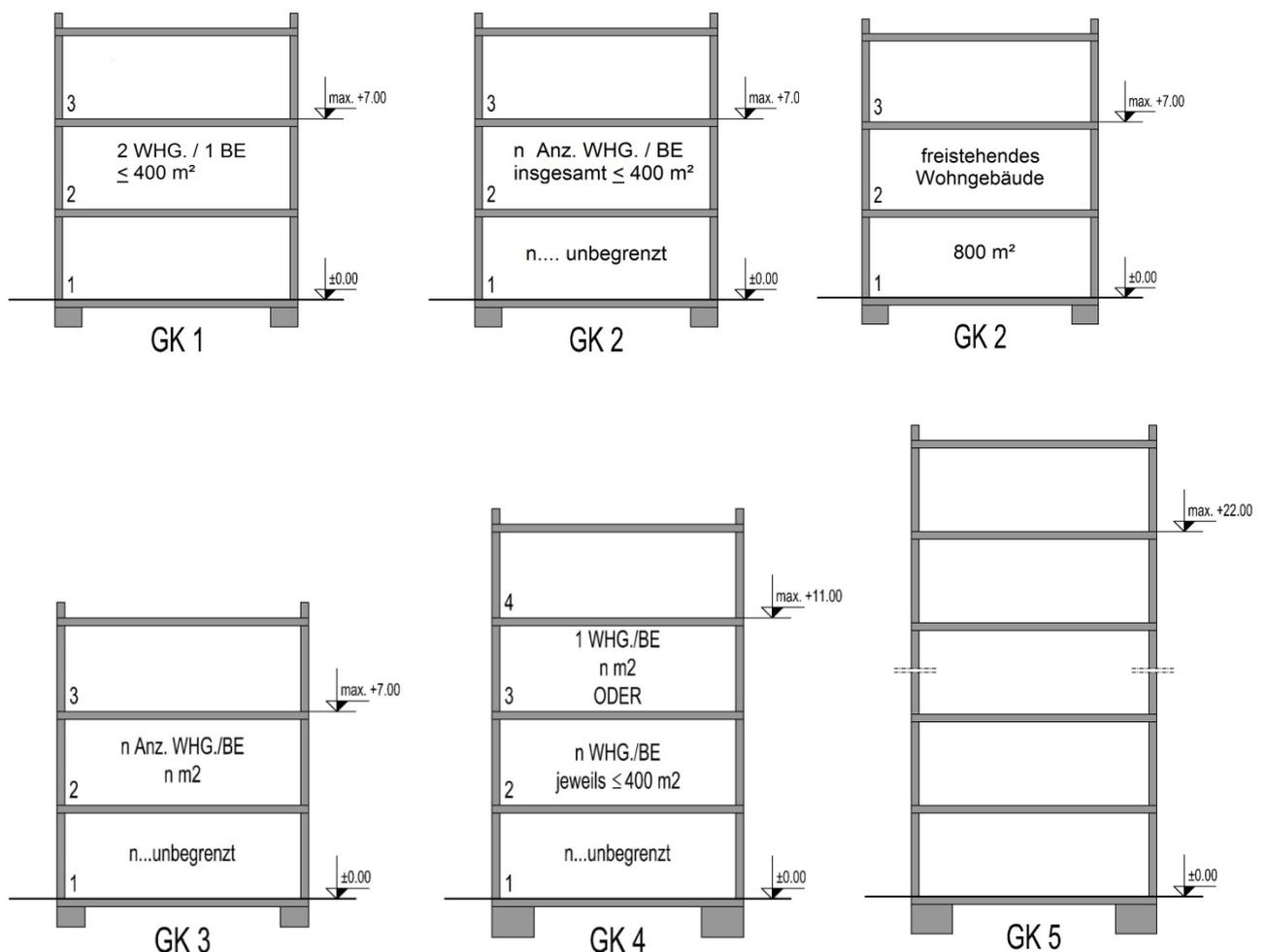
- Gebäudeklassen

Die folgende Tabelle stellt eine Zusammenstellung der Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 dar.

GK	Anzahl der oberirdischen Geschosse	Fluchtniveau (m)	Anzahl Wohnungen bzw. Betriebs-einheiten	Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschöße (m ²)	Besonderes
1	≤ 3	≤ 7	≤ 2 Wohnungen 1 Betriebseinheit	≤ 400	freistehend
2	≤ 3	≤ 7	--	≤ 400 ≤ 800	Reihenhäuser Wohngebäude, freistehend
3	≤ 3	≤ 7	--	--	
4	≤ 4	≤ 11	1 --	-- je ≤ 400	
5	--	≤ 22	--	--	

Die Brutto-Grundfläche (Summe der Grundflächen der oberirdischen Geschöße) ist von der bebauten Fläche gemäß § 80 BO zu unterscheiden.

Die folgenden Abbildungen stellen eine Unterstützung zur Einteilung der Gebäude nach den Gebäudeklassen GK 1 bis GK 5 aus brandschutztechnischer Sicht dar.



4. zu Punkt 2 (Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall)

4.1. Allgemeines

Für Bauteile mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen sind die Anforderungen an Wände, bei geringerer Neigung die Anforderungen für Decken maßgebend.

4.2. zu Punkt 2.1 (Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen))

4.2.1. Boden-, Wand- und Deckenbeläge gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2

Die Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 gelten unter Berücksichtigung der Befestigung und einer allfälligen Endbehandlung (z.B. Versiegelung). Das bedeutet, dass das (nachträgliche) Anbringen von Versiegelungen, unabhängig von der Dicke, unzulässig ist, außer diese Versiegelung ist bei der Klassifizierung des Bodenbelages berücksichtigt.

4.2.2. Dächer mit einer Neigung $\leq 60^\circ$ (Zeile 4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2)

Siehe auch die Erläuternden Bemerkungen des OIB zur OIB-Richtlinie 2.

- Gebäude der Gebäudeklasse 4

Dächer mit einer Neigung $< 20^\circ$: EPS/XPS auf Holzdecke möglich.

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für die gesamte Bedachung Nachweis von $B_{\text{ROOF}}(t1)$ erforderlich, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle);
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig

- Gebäude der Gebäudeklasse 5

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$:

- wenn 5 cm Kies oder gleichwertig als oberste Dacheindeckung vorhanden ist, ist auch eine Eindeckung der Klasse E ausreichend, d.h. ein eigener Nachweis für $B_{\text{ROOF}}(t1)$ ist nicht erforderlich;
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig
- grundsätzlich ist als Wärmedämmung nur B zulässig (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle)

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für den gesamten oberen Aufbau Nachweis von $B_{\text{ROOF}}(t1)$ erforderlich, sofern die Decke in 90/60 Minuten und A2 vorhanden ist, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle).

- Verlegen von Lattenrost u.dgl.

Das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf 5 cm Kies oder gleichwertig ist zulässig.

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 ist das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf Konstruktionen der Klasse $B_{\text{ROOF}}(t1)$ nur dann zulässig, wenn die Wärmedämmung in A2 (z.B. Mineralwolle) ausgeführt wird.

Sofern bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 eine Wärmedämmung aus EPS, XPS oder PUR in E gemäß ÖNORM B 6000 verwendet werden soll, ist ein Verlegen von Lattenrost u.dgl. unmittelbar auf der Dachabdichtung (d.h. ohne Kies oder gleichwertig) unzulässig.

4.2.3. Fußabstreifer (Reinigungsmatten) im Eingangsbereich von Gebäuden

Gegen die Anordnung von Fußabstreifmatten im Eingangsbereich von Gebäuden besteht bei folgenden Maßnahmen kein Einwand:

- Ausführung in C_{fl} für Gebäude der GK 2, ausgenommen Reihenhäuser, und Gebäude der GK 3;
- Ausführung in B_{fl} bis zu einer Größe von max. 6 m² bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 sowie Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.

4.2.4. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen sind für neue Bauprodukte (Baustoffe) nur mehr die europäischen Bezeichnungen (A2, B, C, ..., A2_{fl}, B_{fl}, ...) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

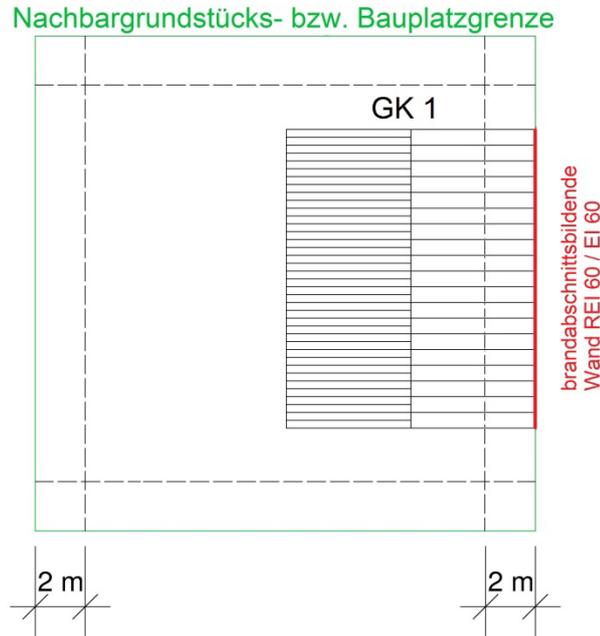
- Für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) abgedeckt werden, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (ETB) vorliegt, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, die weder von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) noch einer Leitlinie für die Europäische technische Zulassung (ETAG) abgedeckt werden oder für die kein zutreffendes Regelwerk vorhanden ist, ist jedenfalls ein Klassifizierungsbericht gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. ÖNORM EN 13501-5 erforderlich.

4.3. zu Punkt 2.2 (Feuerwiderstand von Bauteilen)

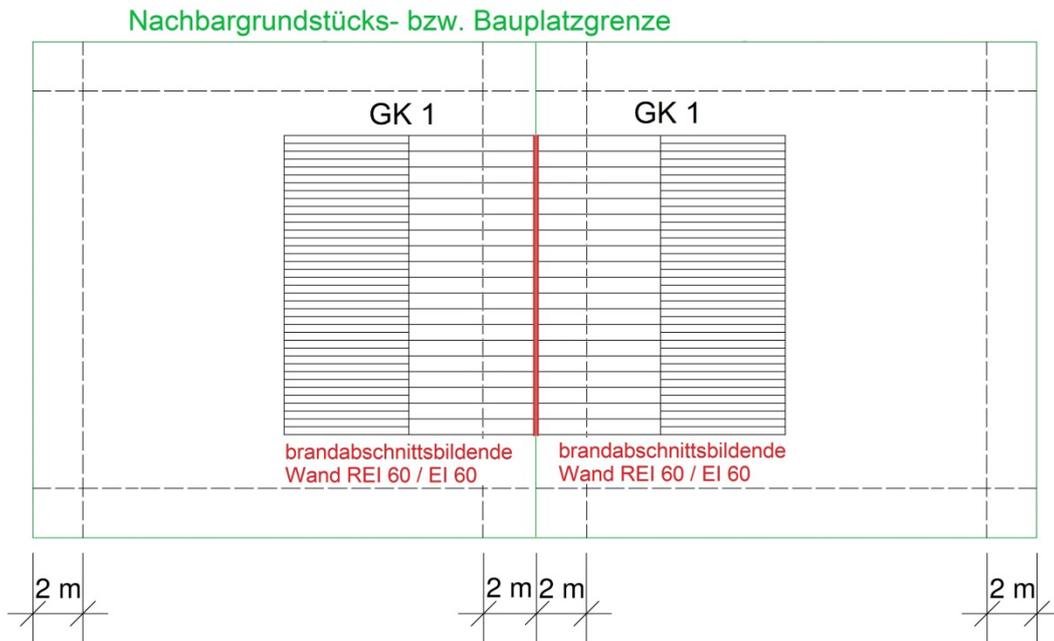
4.3.1. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1b; Erläuternde Abbildungen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

- Gebäude der GK 1 an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze (Zeile 3.1 der Tabelle 1b)

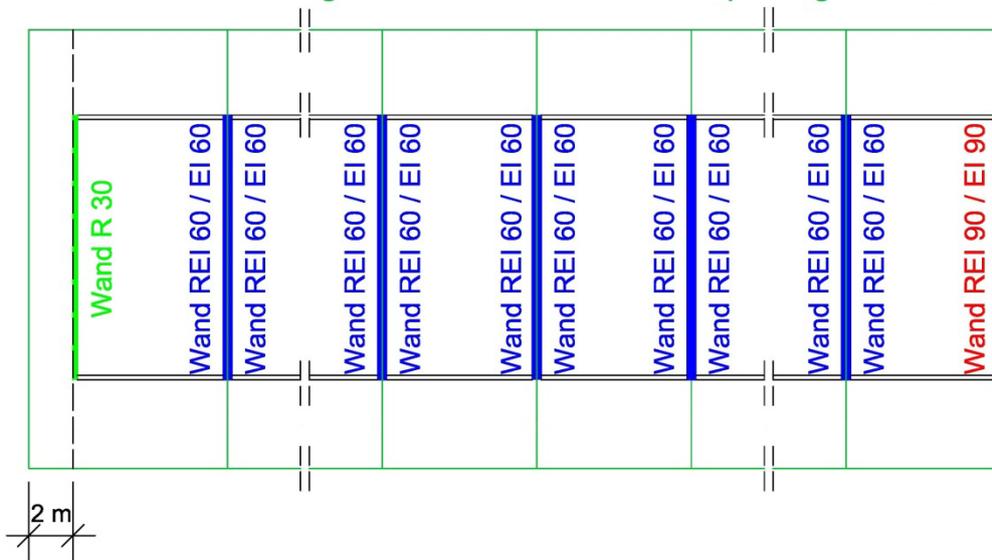


- zwei Gebäude der GK 1 an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zusammengebaut (Zeile 3.1 der Tabelle 1b)



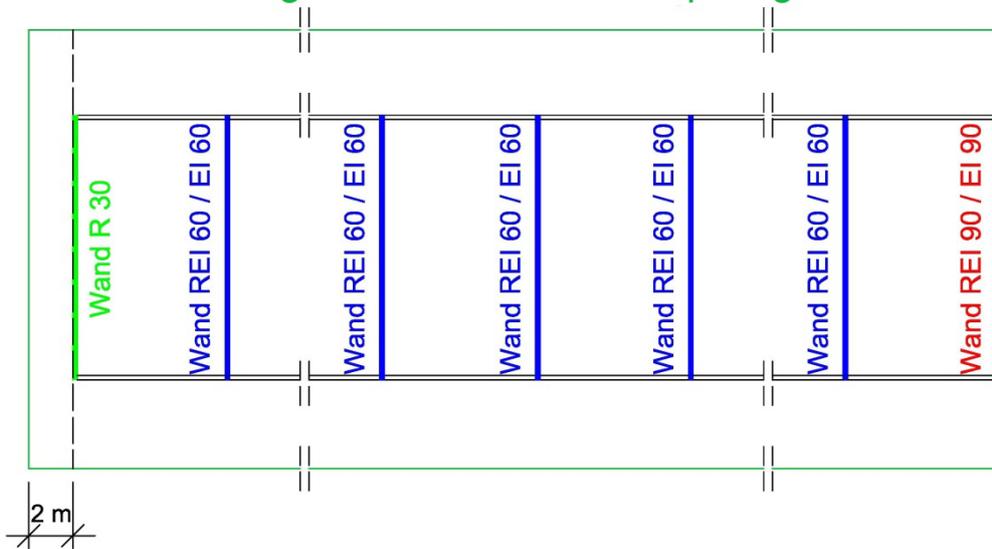
- Reihenhäuser (Wohnungen) auf jeweils eigenem Grundstück bzw. Bauplatz (Zeile 3 und Fußnote 2 der Tabelle 1b)

Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze



- Reihenhäuser (Wohnungen) auf einem gemeinsamen Grundstück bzw. Bauplatz (Zeile 3 und 2.4 der Tabelle 1b)

Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze



4.3.2. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1b; Balkonplatten)

Aus dem Wortteil „Platte“ ist abzuleiten, dass jedenfalls eine geschlossene Untersicht herzustellen ist; Gitterroste sind daher unzulässig.

Folgende Ausführungsvarianten von Balkonplatten entsprechen bei Gebäuden der GK 4, bei Gebäuden der GK 5 mit höchstens sechs oberirdischen Geschossen sowie bei Einzelbalkonen der Anforderung R 30 oder A2:

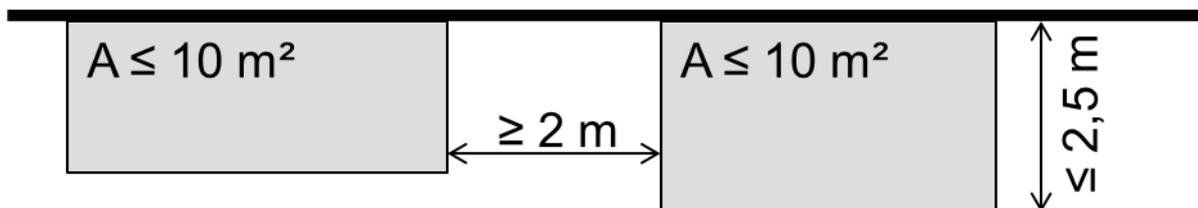
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Trapezblech
- Holzträger in R 30 mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Holzträger in R 30 mit Trapezblech

Das Verlegen von Lattenrost u.dgl. ist (weiter) zulässig.

Bemerkt wird, dass diese Ausführungen jedoch nicht den Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung entsprechen (siehe Punkt 3.1.7 der OIB-Richtlinie 2).

- Einzelbalkone

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der geltenden Bestimmung (Fußnote 4 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2).



4.3.3. zu Punkt 2.2.1 (nichttragende Außenwände)

In der Tabelle 1b sind keine brandschutztechnischen Anforderungen an den Feuerwiderstand von nichttragenden Außenwänden enthalten. Es sind jedoch für Nicht-Wohngebäude die Bestimmungen gemäß Punkt 3.1 (Brandabschnitte) und 3.3 (deckenübergreifender Außenwandstreifen) jeweils der OIB-Richtlinie 2 zu beachten (siehe auch Abbildung unter Punkt 5.2).

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die Anforderungen an Fassaden gemäß Zeile 1 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten.

4.3.4. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen ist für die Bezeichnung der neuen Bauprodukte (Bauteile) nur mehr die europäische Klassifizierung (z.B. EI₂ 30, E 30-C, EI₂ 30-C) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

- Für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) abgedeckt werden, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (ETB) vorliegt, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, die weder von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) noch einer Leitlinie für die Europäische technische Zulassung (ETAG) abgedeckt werden oder für die kein zutreffendes Regelwerk vorhanden ist, ist jedenfalls ein Klassifizierungsbericht gemäß ÖNORM EN 13501-2 erforderlich.
- Berechnungen mittels Eurocode (ÖNORM EN 199x-1-2 in Verbindung mit ÖNORM B 199x-1-2; x ... Teile in Abhängigkeit des Baustoffes)

5. zu Punkt 3 (Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes)

5.1. zu Punkt 3.1 (Brandabschnitte)

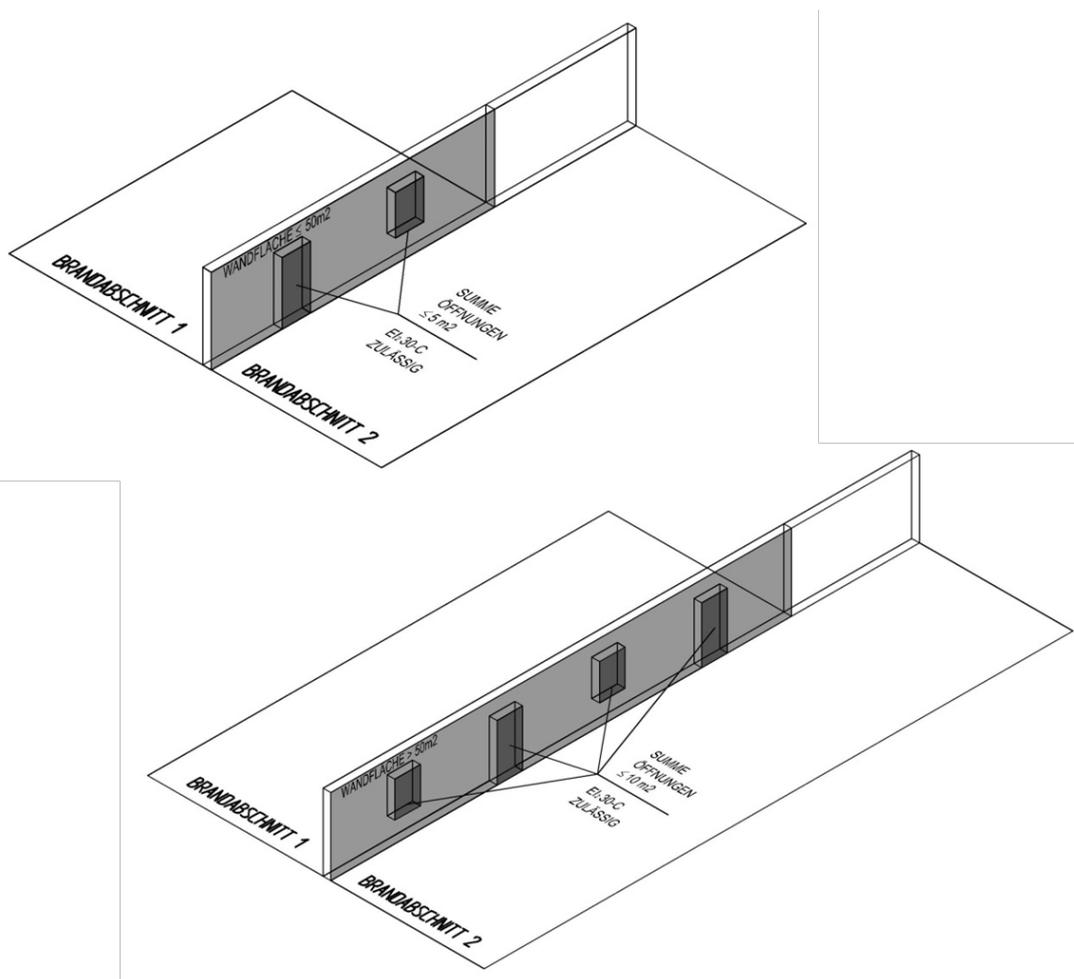
5.1.1. zu Punkt 3.1.1 (Brandabschnitte in oberirdischen Geschoßen) und Punkt 3.1.2 (Brandabschnitte in unterirdischen Geschoßen)

Auch in unterirdischen Geschoßen darf sich der Brandabschnitt über mehrere Geschoße erstrecken.

Bei unterschiedlichen Nutzungen innerhalb eines Gebäudes ist – getrennt für oberirdische und unterirdische Geschoße – die strengere Anforderung maßgebend. Sofern die verschiedenen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile getrennt werden, kann die zulässige Brandabschnittsfläche gesondert betrachtet werden.

5.1.2. zu Punkt 3.1.6 (Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

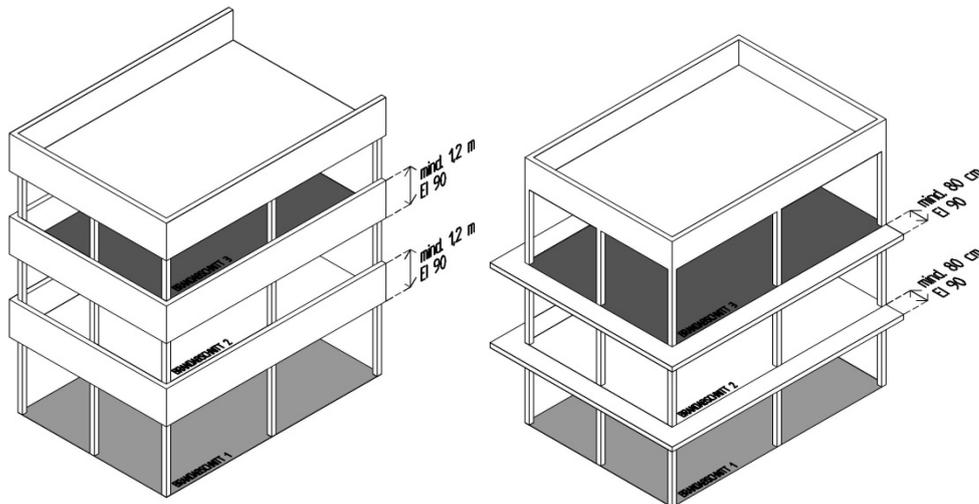


5.1.3. zu Punkt 3.1.7 (vertikale Brandübertragung)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Punkt 3.1.7 der OIB-Richtlinie 2 für Wohngebäude nicht zutreffend ist sowie
- Wohnungen nicht als eigene Brandabschnitte anzusehen sind; sie werden von Trennbauteilen (Trennwände, Trenndecken) begrenzt (siehe auch Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 2).

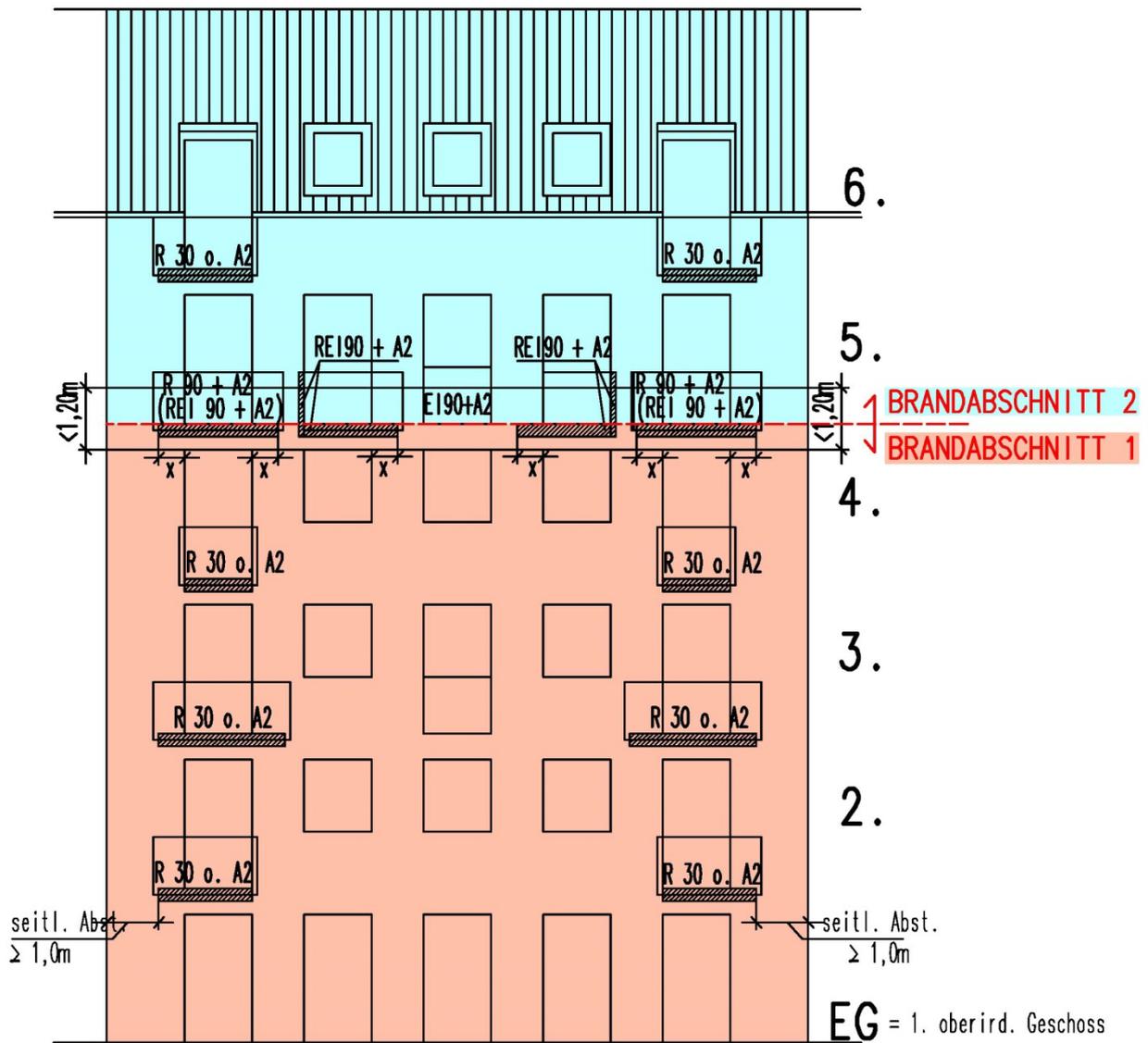
Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



Bei Gebäuden der GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen die Baustoffe zusätzlich der Klassifizierung mind. A2 entsprechen, wobei sich diese Anforderung nur auf jenen Teil der Konstruktion bezieht, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist (siehe Punkt 2 der OIB-Richtlinie 2).

Die folgenden Abbildungen stellen für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

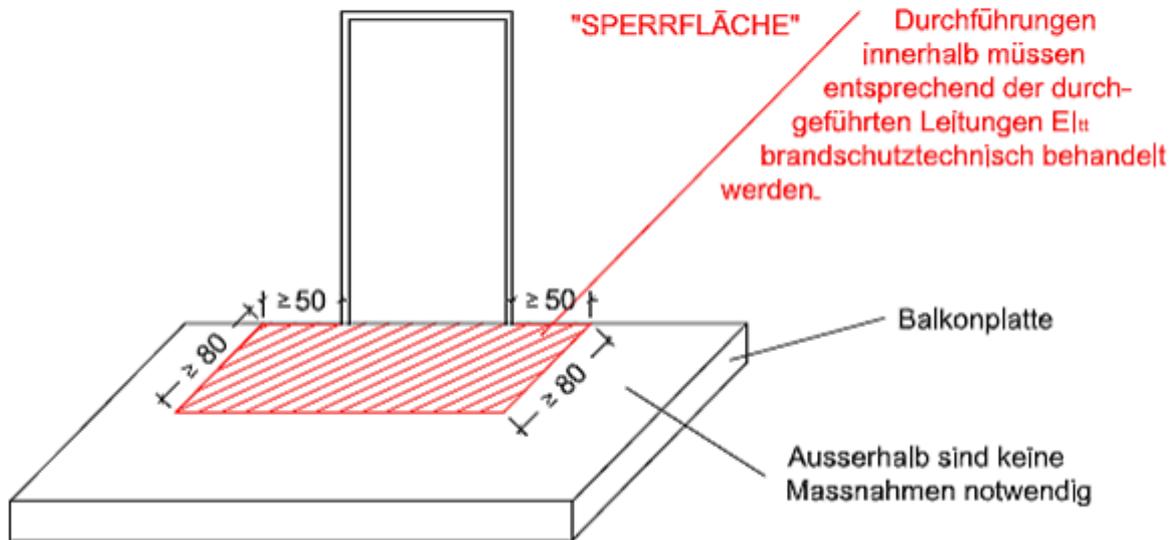
- Gebäude der GK 5 mit höchstens 6 oberirdischen Geschossen
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend)



Gebäude der GK 5 mit max. 6 OG
 BA-Grenze, Anforderungen an Balkonplatten
 zwischen Brandabschnitten und innerhalb
 des Brandabschnittes
 $x = \text{mind. } 50 \text{ cm}$
 Balkone mind. 80 cm auskragend

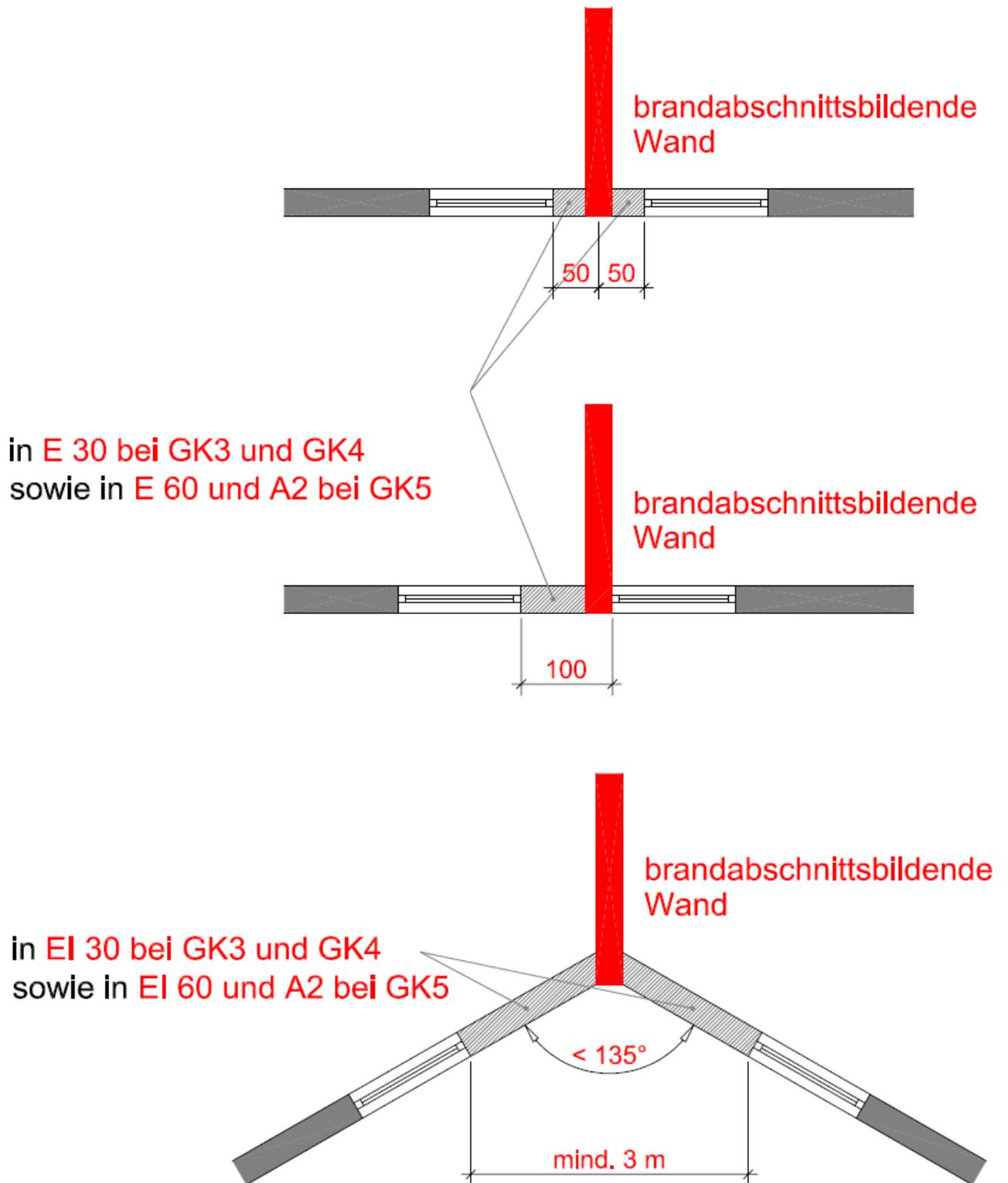
- vertikale Leitungsführung durch Balkonplatten
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend)

VERTIKALE LEITUNGSFÜHRUNGEN DURCH BALKONPLATTEN



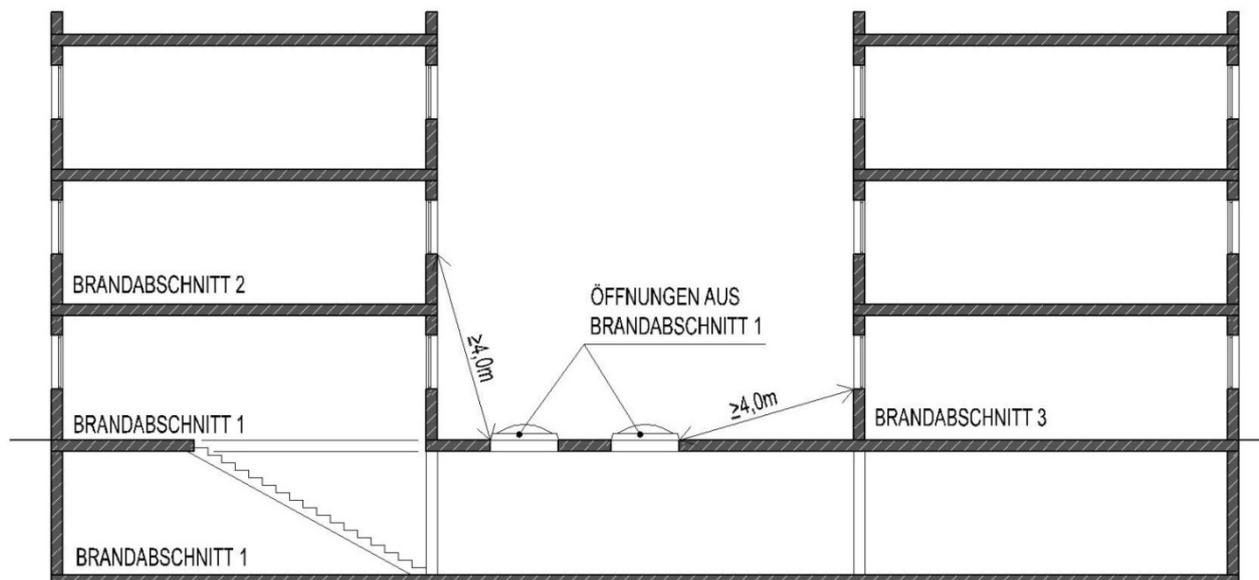
5.1.4. zu Punkt 3.1.8 (horizontale Brandübertragung)

Der Außenwandabschnitt zwischen der Öffnung und der brandabschnittsbildenden Wand ist gemäß folgender Abbildungen auszuführen:



5.1.5. zu Punkt 3.1.10 (verschieden hohe Gebäude)

Sofern die Abstände gemäß nachfolgender Abbildung eingehalten werden, bestehen keine brand-schutztechnischen Anforderungen an die Öffnungen.



Sofern die Abstände gemäß obiger Abbildung nicht eingehalten werden und es sich um Lichtkuppeln u. dgl. handelt, sind diese bzw. deren Untersichten wie folgt auszubilden:

- bei Gebäuden der GK 3 und 4 ... in EI 30
- bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2

Abweichungen davon sind in Abhängigkeit der Nutzungen in den Räumen sowie dem Vorhandensein von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, ...) möglich bzw. zulässig.

5.1.6. Öffnungen von Garagen und überdachten Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen

Für Abstände von Öffnungen (BRE, Türen, Tore, ...) von Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² oder mehr als drei Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen sind die Punkte 3.1.7, 3.1.8 und 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet:

- Zuluftöffnungen

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 2 m (mechanisch) bzw. mind. 4 m (natürlich)

- Lichtkuppeln, BRE, u. dgl.

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 4 m

- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung

zur Grundgrenze ... mind. 0,5 m

innerhalb des Bauwerkes ... mind. 1 m (Winkel $\geq 135^\circ$) bzw. 3 m (Winkel $< 135^\circ$)

- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung

von der Sturzunterkante bis Parapetoberkante ... mind. 1,20 m

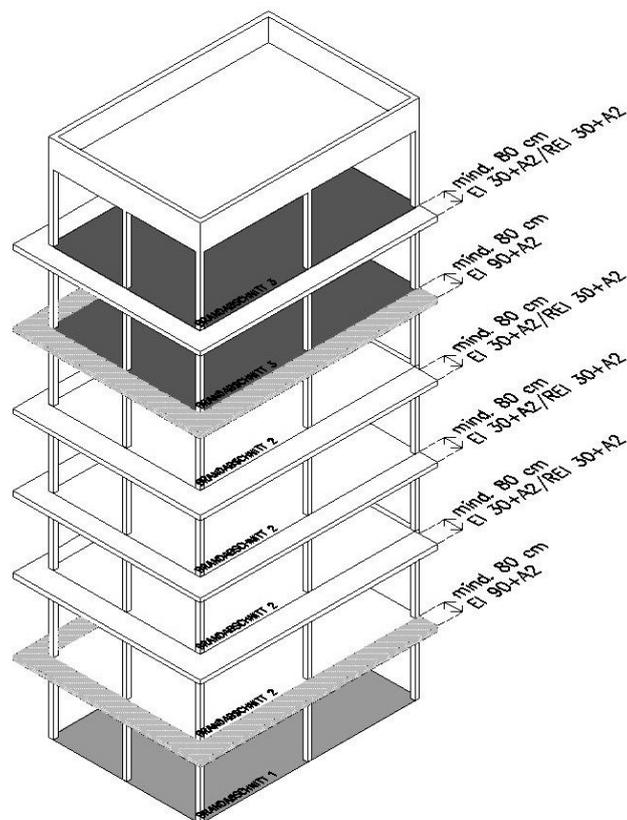
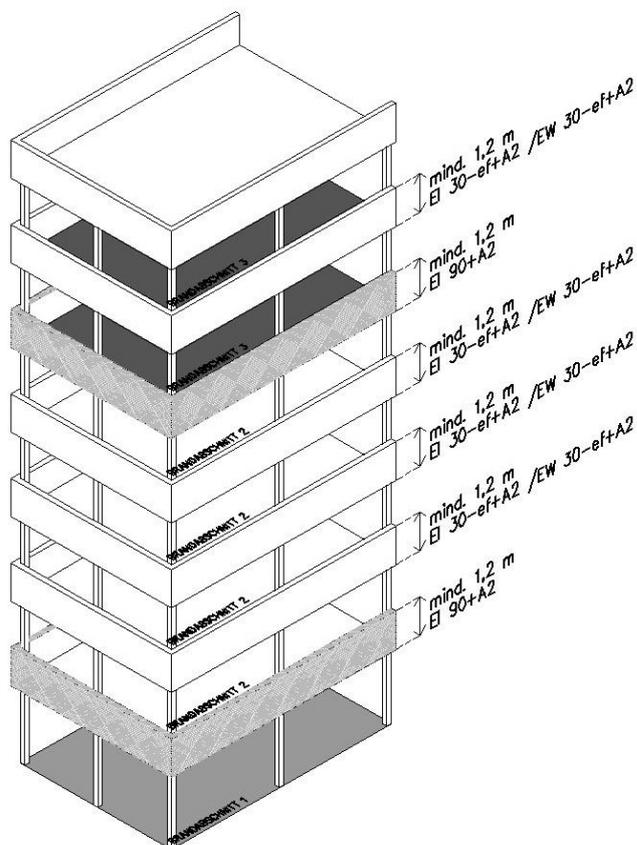
Sofern diese Abstände unterschritten werden, sind jene Teile, die die Abstände nicht einhalten, als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch in REI 60 bzw. EI 60 auszuführen.

Beachte auch die dritte Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie.

5.2. zu Punkt 3.3 (Deckenübergreifender Außenwandstreifen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

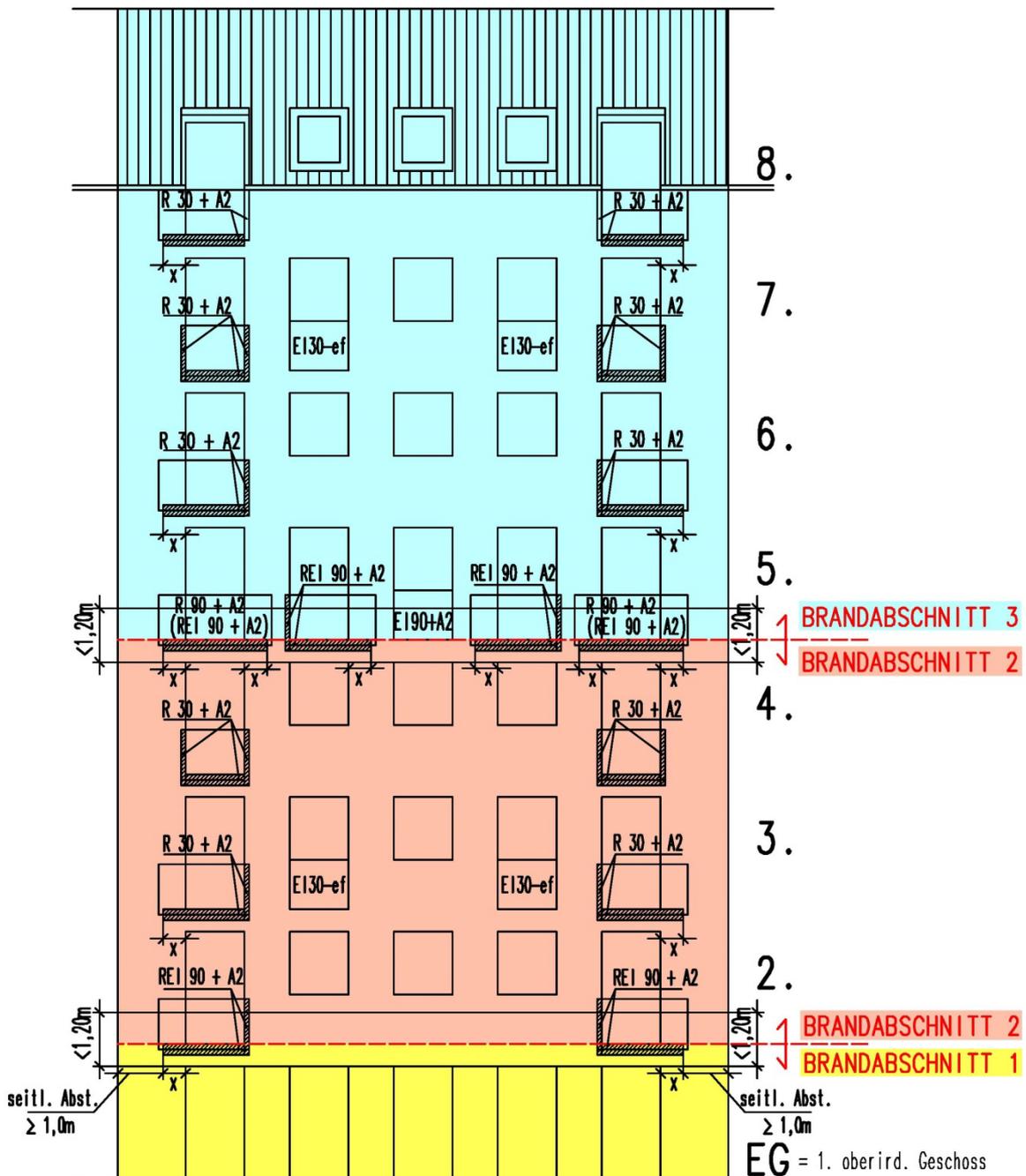
Hinweis: Punkt 3.3 der OIB-Richtlinie 2 ist für Wohngebäude nicht zutreffend.



- Gebäude der GK 5 mit mehr als 6 oberirdischen Geschossen
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend)

Die folgende Abbildung stellt für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

Beachte auch die Regelungen über Einzelbalkone gemäß Fußnote 4 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2.



Gebäude der GK 5 mit mehr als 6 OG
 BA-Grenze, Anforderungen an Balkonplatten
 zwischen Brandabschnitten und innerhalb
 des Brandabschnittes
 $x = \text{mind. } 50 \text{ cm}$
 Balkone mind. 80 cm auskragend

5.3. zu Punkt 3.4 (Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten)

Die zielorientierten Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB 110 (Brand-schutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen) eingehalten werden.

5.3.1. Verwendung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen, Kellern u. dgl.

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen, Kellern u. dgl. verlegt werden:

- Die Leitungen dienen ausschließlich der Versorgung von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.
- Die Leitungen bestehen aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) (*Hinweis: Die Verwendung der unbedingt erforderlichen Anzahl von Putzstücken in PVC ist zulässig*).
- Die erforderlichen Abschottungsmaßnahmen dürfen auch auf Basis einer Streckendämmung erfolgen, sofern diese Maßnahme durch einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wird.
- Die Verlegung der Leitungen außerhalb der Garage bzw. dem Keller hat in Installations-schächten bzw. -kanälen zu erfolgen.

5.3.2. Regelungen über die Ansteuerung von Brandschutzklappen (Schmelzlot, motorgesteuert)

Überall dort, wo keine besonderen Regelungen vorhanden sind, darf die Ansteuerung von Brandschutzklappen bzw. deren Auslösung über Schmelzlot oder motorgesteuert erfolgen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle der Gefährdung einer Kaltrauchverschleppung motorgesteuerte Brandschutzklappen erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf Punkt 5.2.3 der TRVB 110 hingewiesen.

5.4. zu Punkt 3.5 (Fassaden)

5.4.1. zu Punkt 3.5.1 bis 3.5.3 (Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS))

Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit einer Wärmedämmung aus EPS und einer Dicke von mehr als 10 cm sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten, sofern nicht ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5 vorliegt. Dies ist im Einreichplan in der Legende zu vermerken (z.B. mit der Wortfolge: "Anforderungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 werden eingehalten.").

- Zusammenstellung der Anforderungen an Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der GK 4

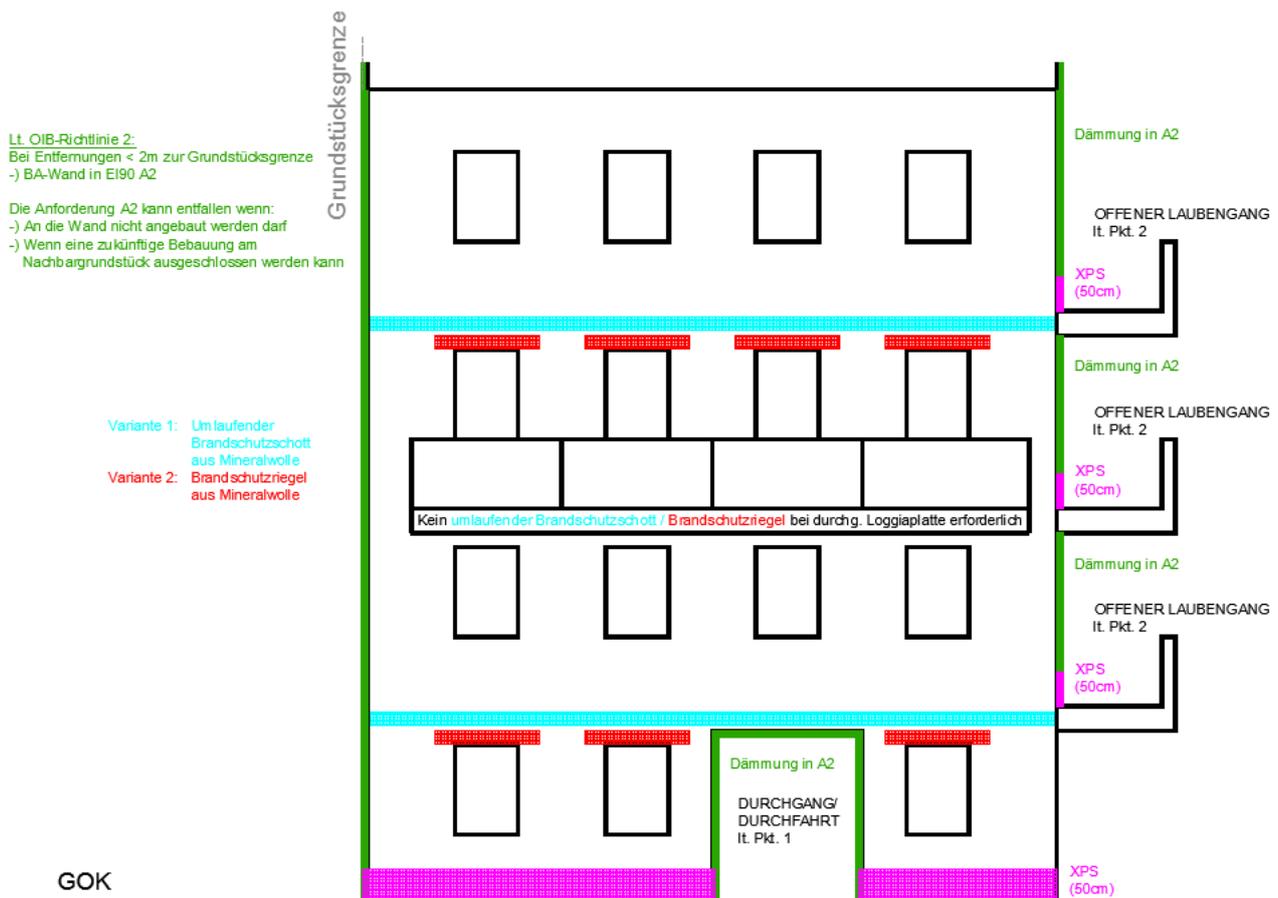
Wärmedämmung der Klasse A2	Keine weiteren Anforderungen (siehe Punkt 3.5.2 der OIB-Richtlinie 2)
Wärmedämmung in EPS ≤ 10cm	Keine weiteren Anforderungen (siehe Punkt 3.5.2 der OIB-Richtlinie 2)
Wärmedämmung der Klasse E (z.Bsp. EPS) > 10cm	<ul style="list-style-type: none"> ○ in jedem Geschoß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ODER ○ im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ODER ○ positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5

Pkt. 1 - Offene Durchfahrten/Durchgänge (siehe Punkt 3.5.5.a der OIB-Richtlinie 2):

Sofern der einzige Fluchtweg oder Angriffsweg der Feuerwehr durchführt, ist eine **Dämmung an Wänden und Decken nur in A2** (andere Dämmstoffe nur im Sockelbereich bis ca. 50cm Höhe möglich) zulässig.

Pkt. 2 - Wände zu offenen Laubengängen (siehe Punkt 3.5.5.b der OIB-Richtlinie 2):

Sofern die Fluchtmöglichkeit nur in **eine** Richtung gegeben ist, ist eine **Dämmungen > 10cm nur in A2** (andere Dämmstoffe nur im Sockelbereich möglich) zulässig.



- Zusammenstellung der Anforderungen an Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der GK 5

Wärmedämmung der Klasse A2	Keine weiteren Anforderungen (siehe Punkt 3.5.2 der OIB-Richtlinie 2)
Wärmedämmung in EPS ≤ 10cm	Keine weiteren Anforderungen (siehe Punkt 3.5.2 der OIB-Richtlinie 2)
Wärmedämmung der Klasse E (z.Bsp. EPS) > 10cm	<ul style="list-style-type: none"> in jedem Geschoß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ODER im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ODER positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5

Pkt. 1 - Offene Durchfahrten/Durchgänge (siehe Punkt 3.5.5.a der OIB-Richtlinie 2):

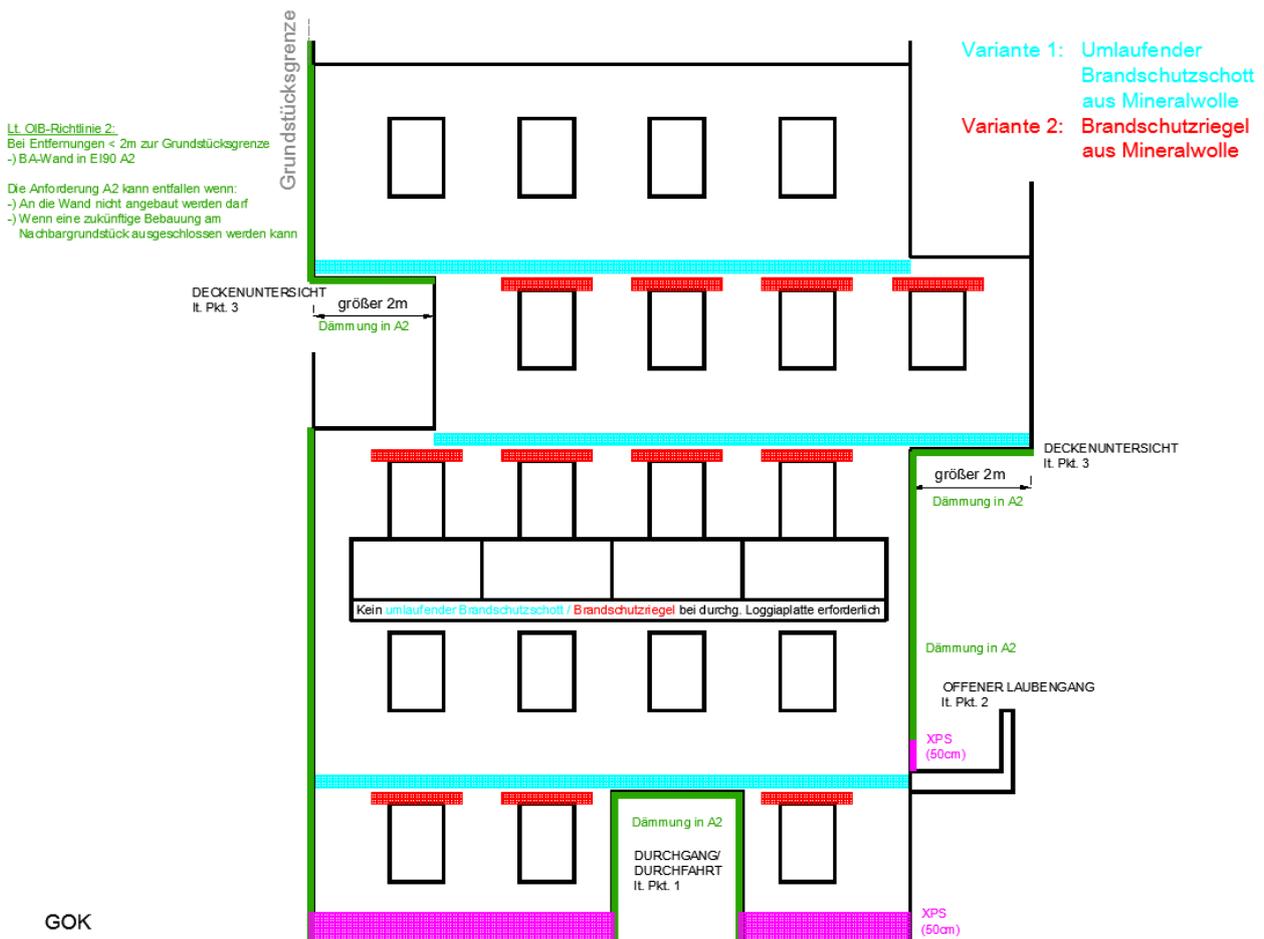
Sofern der einzige Fluchtweg oder Angriffsweg der Feuerwehr durchführt, ist eine **Dämmung an Wänden und Decken nur in A2** (andere Dämmstoffe nur im Sockelbereich bis ca. 50cm Höhe möglich) zulässig.

Pkt. 2 - Wände zu offenen Laubengängen (siehe Punkt 3.5.5.b der OIB-Richtlinie 2):

Sofern die Fluchtmöglichkeit nur in **eine** Richtung gegeben ist, ist eine **Dämmungen > 10cm nur in A2** (andere Dämmstoffe nur im Sockelbereich möglich) zulässig.

Pkt. 3 – Deckenuntersichten (siehe Punkt 3.5.4 der OIB-Richtlinie 2):

bei Deckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen mit Tiefen > 2m (z.B. Erker, Balcone oder Loggien im Freien) **Dämmung der Klasse A2 erforderlich**



5.4.2. zu Punkt 3.5.6 (vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden)

Für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 der OIB-Richtlinie 2 als erfüllt, wenn zwischen den Geschoßen eine Brandschutzabschottung aus einem durchgehenden Profil aus Stahlblech (Mindestdicke 1 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 20 cm auskragt, ausgeführt wird.

5.4.3. zu Punkt 3.5.8 (Doppelfassaden)

Für Kasten-Doppelfassaden (2-schalige Fassade) gelten die zielorientierten Anforderungen gemäß Punkt 3.5.8 der OIB-Richtlinie 2 als erfüllt, wenn ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-6 vorliegt.

5.5. zu Punkt 3.6 (Aufzüge)

Die zielorientierten Anforderungen gemäß Punkt 3.6.1 der OIB-Richtlinie 2 gelten als erfüllt, wenn die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 eingehalten werden.

Sofern die Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

Die Anordnung von Feuerschutzvorhängen vor Ladestellen von Aufzügen ist unzulässig, da diese im Zuge von Fluchtwegen nicht gleichwertig zu Brandschutztüren in Form von Drehflügeltüren anzusehen sind (siehe auch Punkt 2.8.2 der OIB-Richtlinie 4).

5.6. zu Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auf jeden Fall auch Archive und Lagerräume. Bei größeren Abstellräumen ist immer der Verwendungszweck zu hinterfragen. Putzmittelräume sind als Räume mit erhöhter Brandgefahr zu betrachten.

Die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile oder zur Sicherung des Fluchtweges besteht dann nicht, wenn die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer horizontalen und vertikalen Brandübertragung gemäß Punkt 3.1.7, 3.1.8 und 3.1.10 jeweils der OIB-Richtlinie 2 eingehalten werden.

5.7. zu Punkt 3.10 (Erste und erweiterte Löschhilfe)

5.7.1. zu Punkt 3.10.1 (Mittel der ersten Löschhilfe)

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl und Art der tragbaren Feuerlöscher ist die TRVB 124 heranzuziehen, wobei folgende „Übersetzungstabellen“ als Hilfestellung herangezogen werden können:

- Zuordnung von Löschmitteleinheiten (LE) (Tabelle 3 der TRVB 124)

Löschmitteleinheiten (LE)	Prüfobjekt A	Prüfobjekt B
1	5A	21B
2	8A	34B
3	-	55B
4	13A	70B
5	-	89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	--
12	43A	183B
15	55A	233B

- erforderliche Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit der Brandgefährdung (Tabelle 5 der TRVB 124)

Brandgefährdung	Nutzfläche	erforderliche Löschmitteleinheiten (LE)
normal	je angefangene 200 m ²	4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
z.B. Wohn- und Bürobereich, Beherbergungsstätten u.dgl., Ausstellungen, Veranstaltungstätten, Krankenanstalten	oder	
	je angefangene 500 m ²	1 DH ²⁾ und 4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
hoch	je angefangene 200 m ²	12 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
z.B. Garagen, KFZ-Werkstätten, Messen, Großküchen, Chemie- und Holzverarbeitungsbetriebe	oder	
	je angefangene 500 m ² und je angefangene 200 m ²	1 DH ²⁾ und 4 LE; mindestens ein TFL ¹⁾
¹⁾ TFL ... tragbarer Feuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 l Wasser oder Schaum		
²⁾ DH ... nasse Steigleitung mit Wandhydrant der Ausführung 2b gemäß TRVB 128		

5.7.2. zu Punkt 3.10.2 (erweiterte Löschhilfe)

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB 128.

5.7.3. Anordnung der Anschlussstellen von trockenen und nassen Steigleitungen

Unter Beachtung der TRVB 128 (Ortsfeste Löschwasseranlagen naß und trocken) wird die Lage der Anschlussstellen von trockenen und nassen Steigleitungen wie folgt in Erinnerung gerufen:

- nasse Steigleitungen (Wandhydranten) ... grundsätzlich in der Nutzung, d.h. u.a.
 - außerhalb von Treppenhäusern
 - im Garagenbereich (d.h. nicht in der Schleuse)
- trockene Steigleitungen ... grundsätzlich in der Nutzung, d.h. u.a.
 - bei Wohngebäuden im Treppenhaus, sofern kein vom Treppenhaus mittels Feuerschutztüre abgetrennter Gang vorhanden ist
 - im Garagenbereich (d.h. nicht in der Schleuse)

5.8. zu Punkt 3.11 (Rauchwarnmelder)

Auch in Wohnküchen, Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheit, u. dgl. sind Rauchwarnmelder anzuordnen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht unmittelbar beim Kochbereich situiert sind.

5.9. zu Punkt 3.12 (Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen)

5.9.1. mechanische Ausführung der Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Die in Punkt 3.12 der OIB-Richtlinie 2 geforderte natürliche Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen, insbesondere im Bereich von Kellerabteilen und Lagerräumen, soll grundsätzlich nicht mechanisch ausgeführt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine mechanische Ent Rauchung in Form einer Brandrauchverdünnungsanlage (BRV) gemäß ÖNORM H 6029, ausgelegt für einen 12fachen stündlichen Luftwechsel, akzeptiert werden.

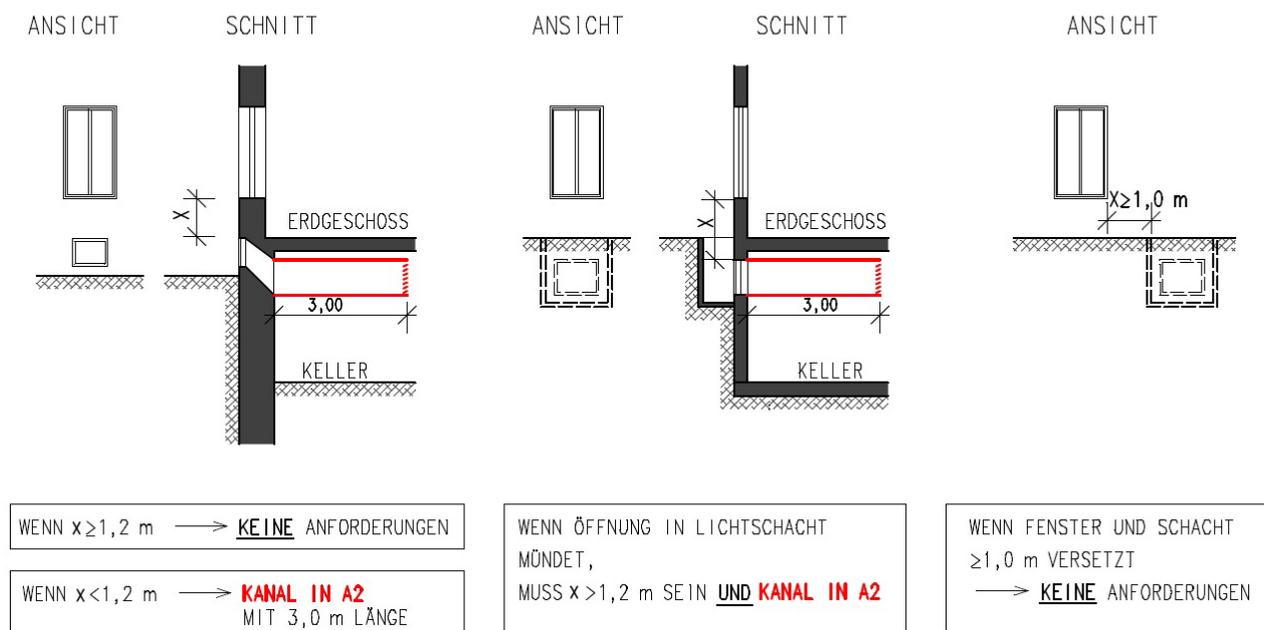
5.9.2. Vorlegeschächte bei Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl.

Die Anordnung von Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl. als Vorlegeschächte unterhalb von im Erdgeschoß befindlichen Bauteilen ohne brandschutztechnische Qualifikation ist zulässig, sofern zwischen der Sturzunterkante und der Parapetoberkante ein deckenübergreifender Außenwandstreifen in EI 90 und A2 vorhanden ist sowie der erforderliche Öffnungsquerschnitt für die Rauchableitung in Form eines Kanalstückes in A2 auf eine Länge von ca. 3 m in den Raum hineingezogen wird.

Diese Ausführung stellt zu Punkt 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 eine unwesentliche Abweichung gemäß § 2 WBTV, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

Hinweis: Gegebenenfalls sind die abweichenden Abstände gemäß Punkt 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 einzuhalten.

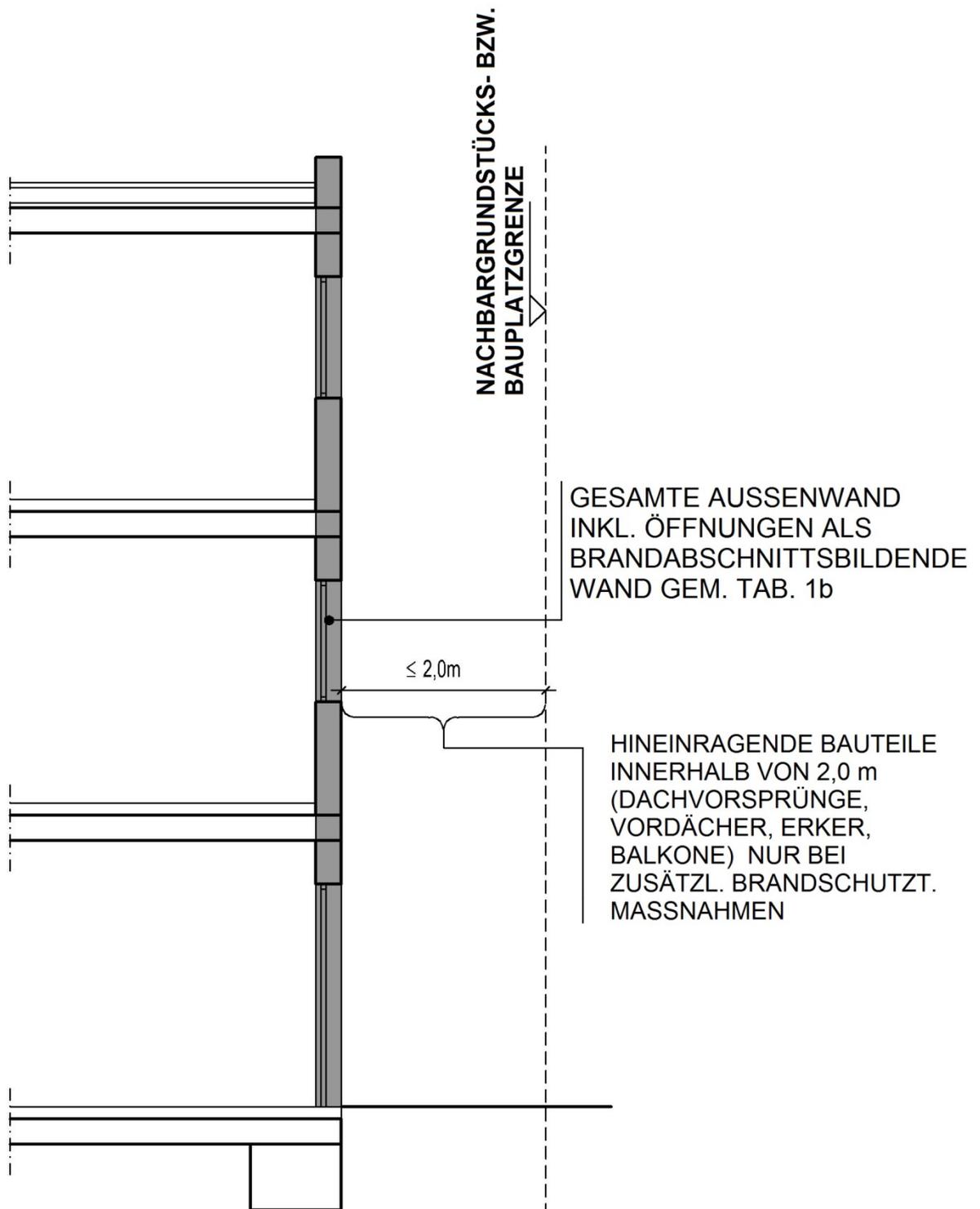
VERTIKALER BRANDÜBERSCHLAG BEI KELLERFENSTERN UND NATÜRL. RWE VON GARAGEN



6. zu Punkt 4 (Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke)

6.1. zu Punkt 4.1 (Abstand zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze)

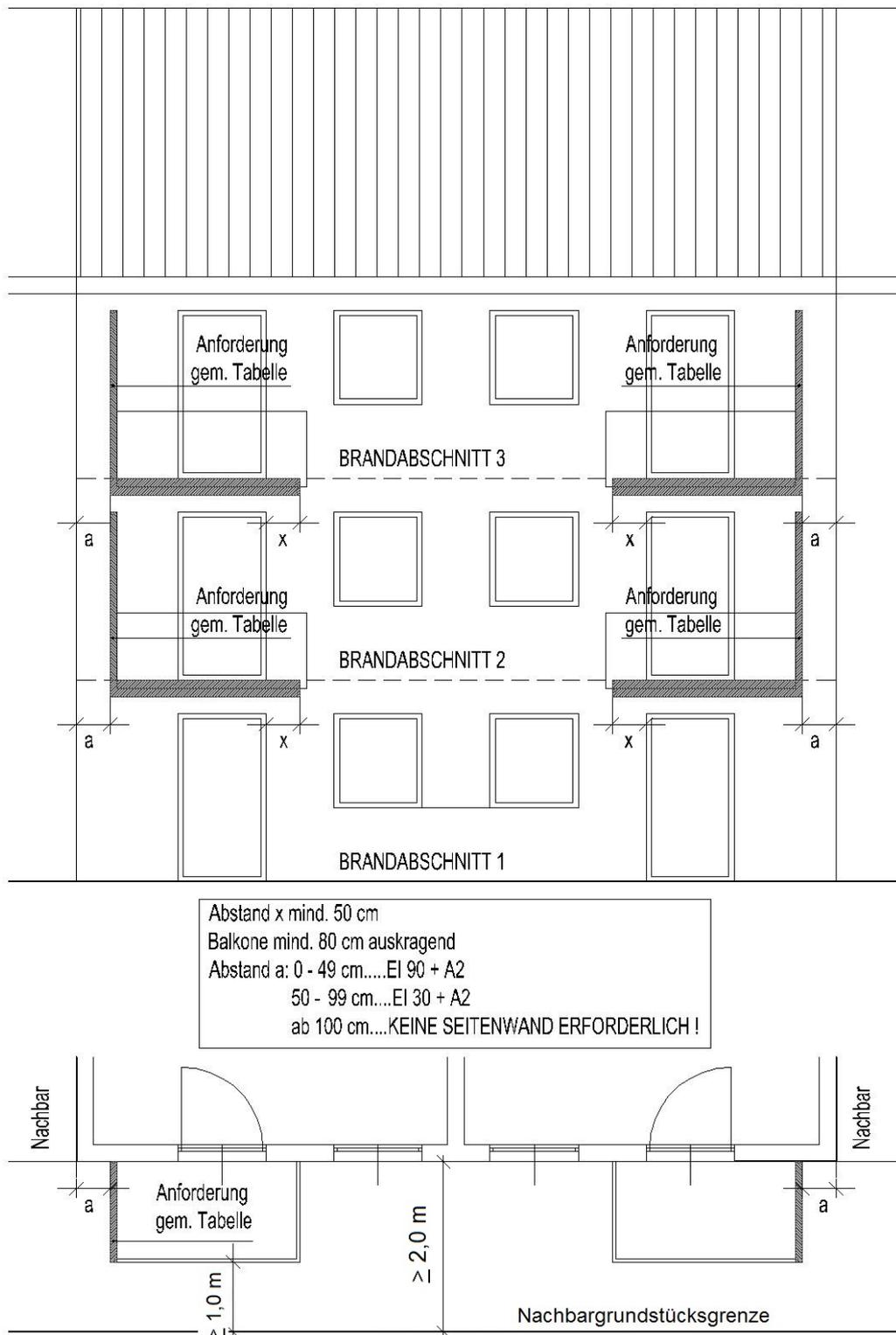
Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



- Anforderungen bei Balkonen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

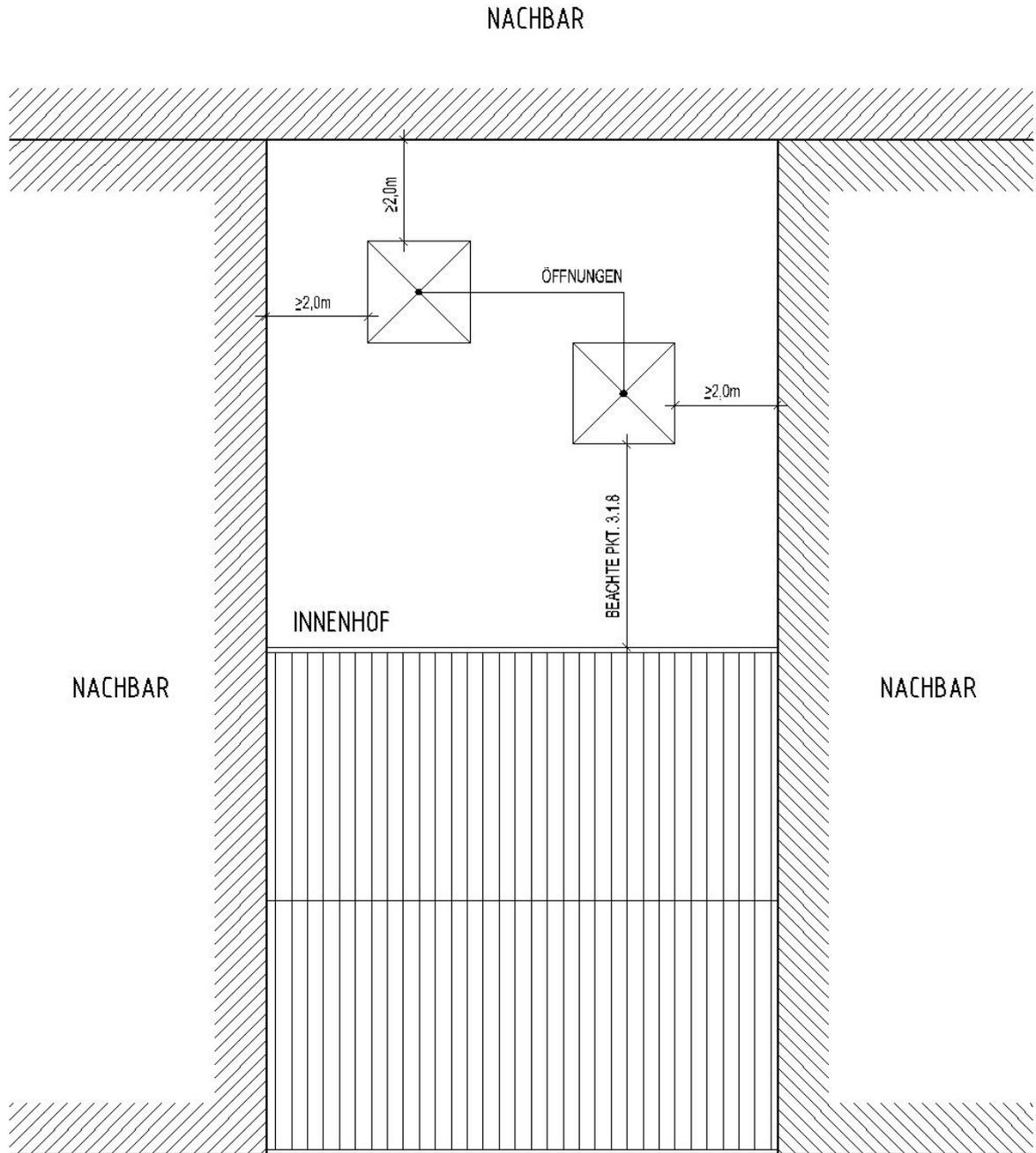
Hinsichtlich der Anordnung von Balkonen und der erforderlichen Maßnahmen beachte die Abbildung unter Punkt 5.1.3 der gegenständlichen Richtlinie sowie die folgende Abbildung im Hinblick auf die Anforderungen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

Hinweis: Die Regelungen über den horizontalen Überstand von 50 cm und der horizontalen Auskragung von 80 cm sind für Wohngebäude nicht zutreffend.



- Anforderungen von Lichtkuppeln u. dgl. im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bau- platzgrenze

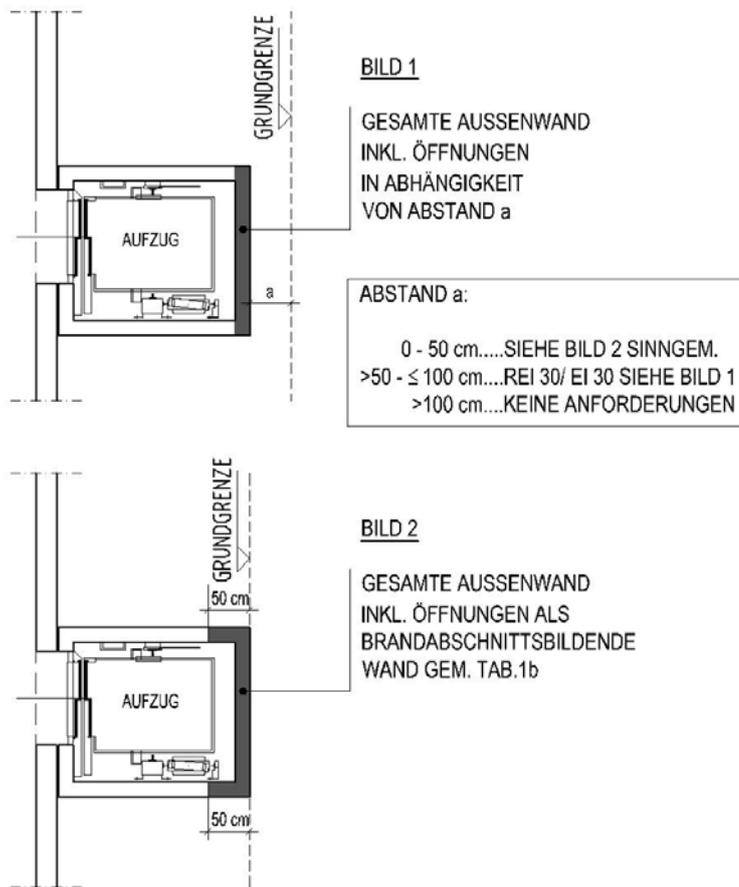
Beachte auch die Erläuterungen unter Punkt 5.1.6 der gegenständlichen Richtlinie.



6.2. zu Punkt 4.1 (**Bauwerksteile im Seitenabstand**)

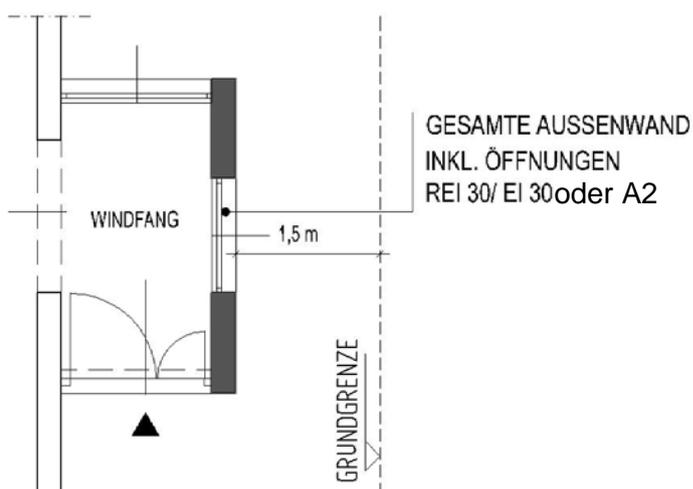
Die in den folgenden Abbildungen dargestellten brandschutztechnischen Maßnahmen können als „zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen“ im Sinne des zweiten Satzes des Punktes 4.1 der OIB-Richtlinie 2 angesehen werden.

6.2.1. Aufzüge im Seitenabstand gemäß Art. V Abs. 4 BO:



Für Feuerwehraufzüge sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 sowie der TRVB 150:2012 zu beachten.

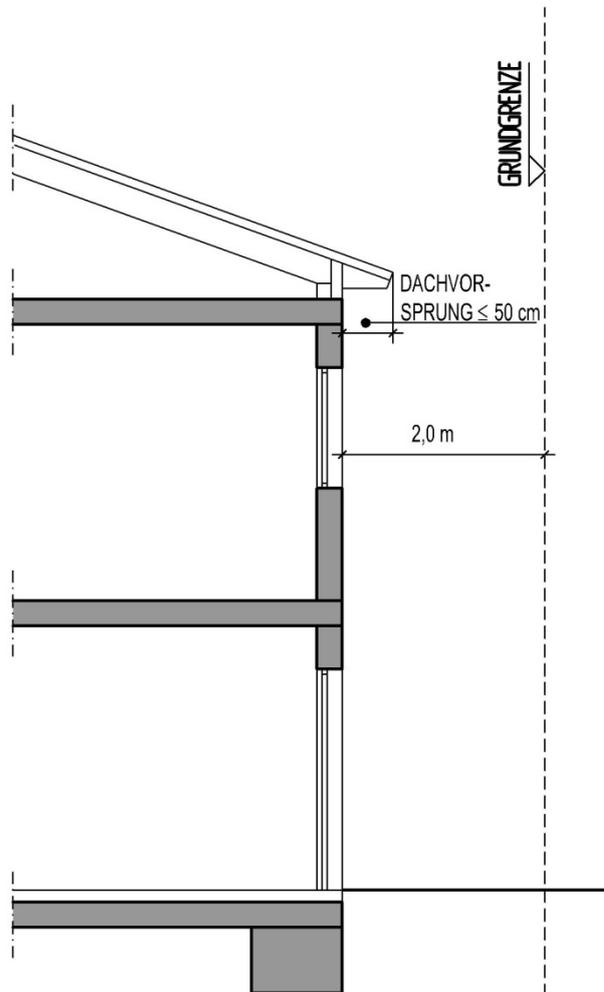
6.2.2. Windfänge (Türvorbauten) im Seitenabstand gemäß § 84 BO für Gebäude der GK 1 und 2



6.2.3. *Balkone in der seitlichen Abstandsfläche*

Es wird auf die zweite Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie hingewiesen.

6.2.4. *Dachvorsprünge bei Gebäuden der GK 1 und GK 2 im Gartensiedlungsgebiet*



6.3. *zu Punkt 4.3 (Öffnungen in der brandabschnittsbildenden Wand gemäß Punkt 4.1 der OIB-Richtlinie 2)*

Bei einer zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichteten brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1b darf Punkt 3.1.6 der OIB-Richtlinie 2 nicht angewendet werden, da sich die Zulässigkeit der Abweichungen nur auf brandabschnittsbildende Wände innerhalb des Bauwerkes bezieht.

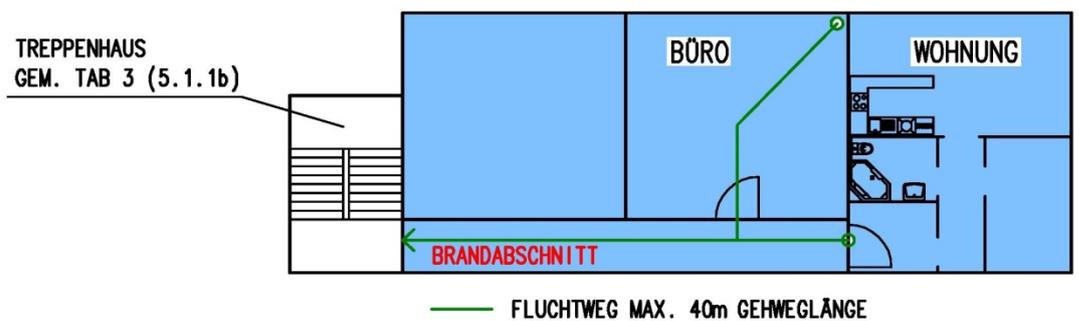
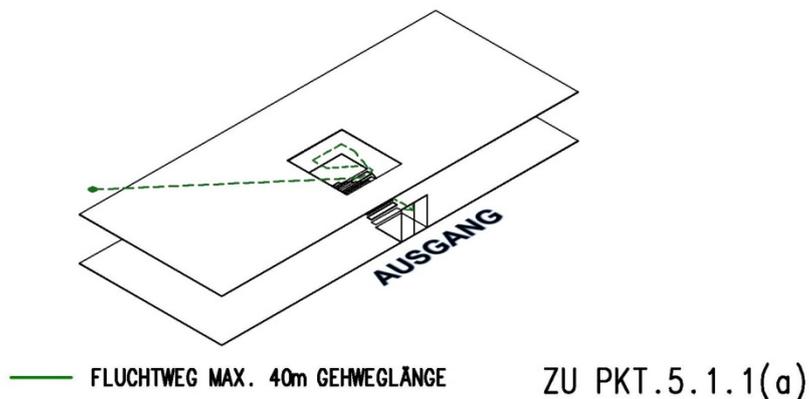
6.4. *zu Punkt 4.4 (Wandbeläge und Wandbekleidungen an der brandabschnittsbildenden Wand gemäß Punkt 4.1 der OIB-Richtlinie 2)*

Die Formulierung „wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf“ ist sehr restriktiv zu handhaben. Es dürfen öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Durchgänge bzw. Gehwege, Parkanlagen, Gewässer u. dgl. herangezogen werden, jedoch nicht gärtnerisch auszugestaltende Flächen („rot G“).

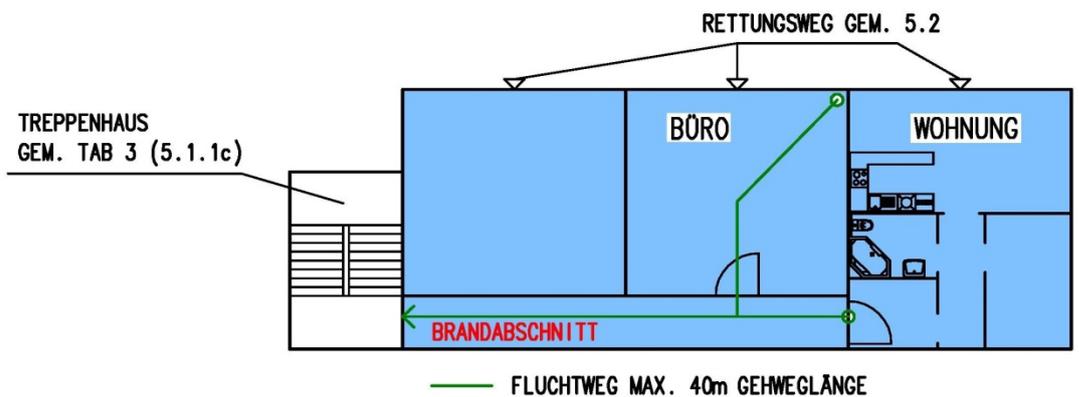
7. zu Punkt 5 (Flucht- und Rettungswege)

7.1. zu Punkt 5.1 (Fluchtwege)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

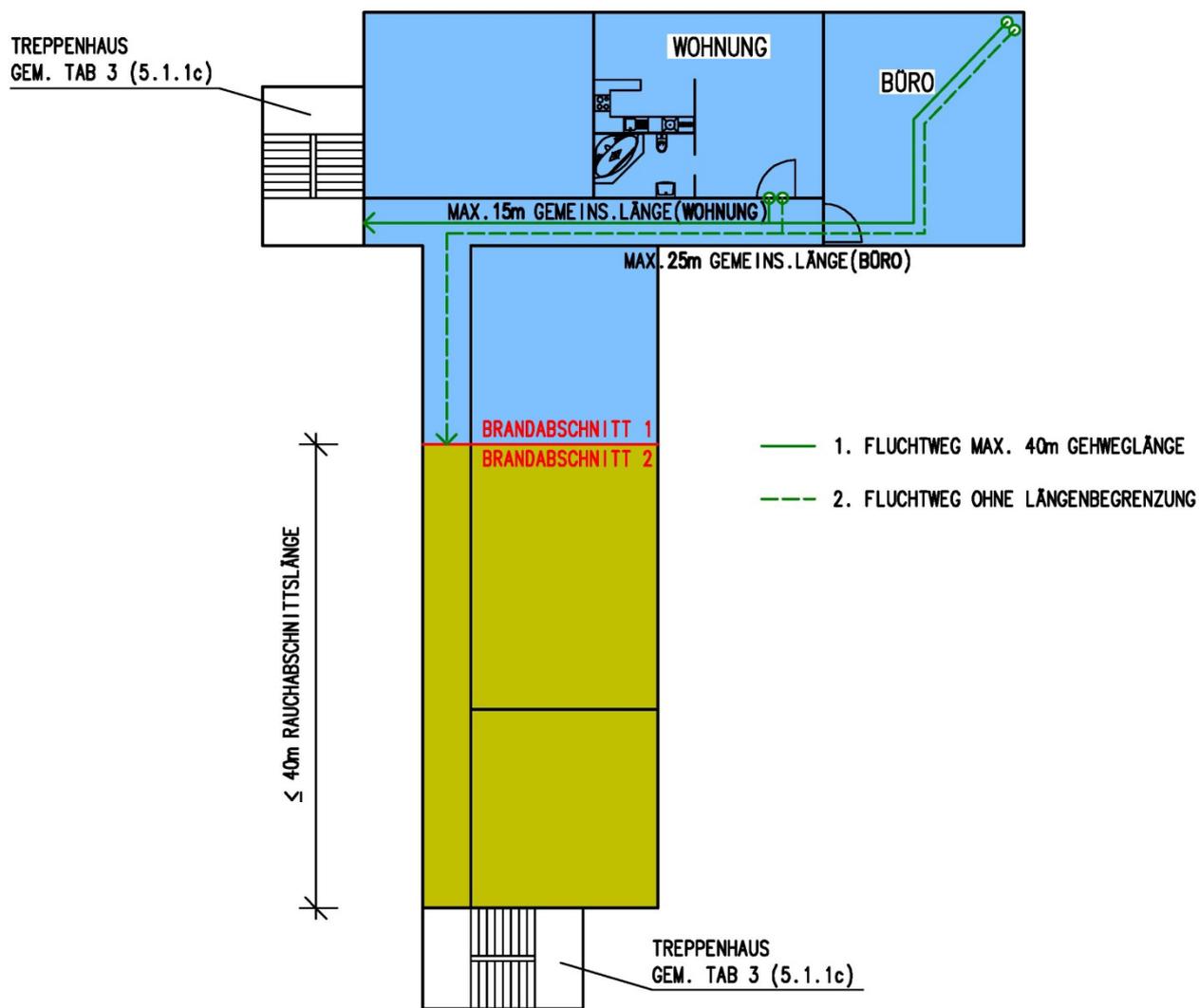


ZU PKT.5.1.1(b)



ZU PKT.5.1.1(c)+5.2

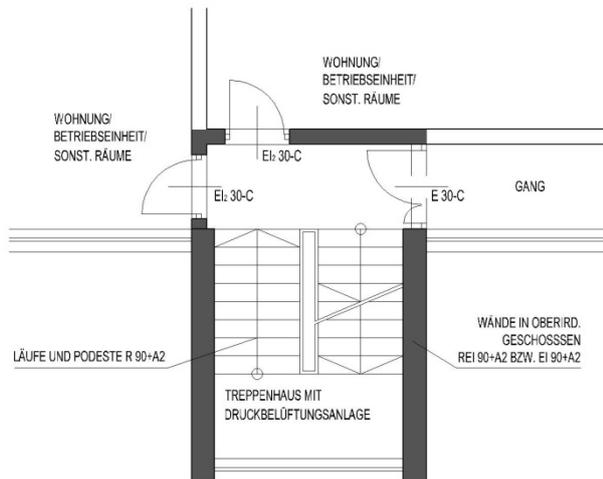
Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung des Punktes 5.1.1 (c) in Verbindung mit Punkt 5.1.4 (c).



7.2. zu Tabelle 2b (Treppenhaus im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß 5.1.1(b) in Gebäuden der GK 5)

7.2.1. zu Variante 1 (mechanische Belüftungsanlage)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.



Die mechanische Belüftungsanlage gemäß Zeile 7 der Tabelle 2b der OIB-Richtlinie 2 ist

- bei überwiegender Wohnungsnutzung als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB S 112
- bei überwiegender Büronutzung oder als Beherbergungsstätte u.dgl. als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 9.1.2 („Räumungsalarmkonzept“) der TRVB S 112

auszuführen.

In Übereinstimmung mit den Anwendungsfestlegungen der TRVB 112 genügt bei Vorhandensein von (einzelnen) Büroeinheiten mit einer wohnungsaffinen Größe (ca. 250 m² Grundfläche) die Ausführung der DBA gemäß Punkt 9.1.1 der TRVB 112; in allen anderen Fällen ist die DBA gemäß Punkt 9.1.2 der TRVB 112 auszuführen.

- gleichzeitige Verwendung der DBA-Druckentlastungsöffnung als Rauchfangkehrerausstieg

Druckentlastungsöffnungen an der obersten Stelle des Treppenhauses dürfen auch als Rauchfangkehrerausstiege verwendet werden, wenn

- beim verwendeten Konzept es sich nur um das Aufenthaltskonzept gemäß Punkt 9.1.1 der TRVB 112 handelt,
- die Zuluft einbringung von unten erfolgt, sodass eine Durchspülung sichergestellt werden kann.

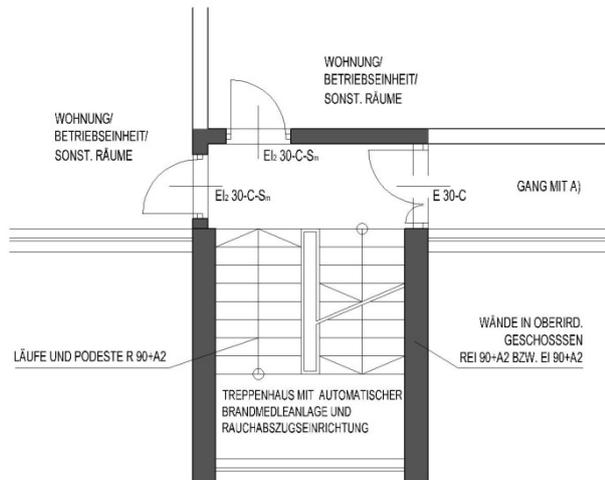
Hinweis:

Die Lichtkuppel bzw. Druckentlastungsöffnung ist mit einem Linearantrieb ausgestattet, welcher die Kuppel von 0 bis 105 Grad Öffnungswinkel öffnen und schließen kann. Der Rauchfangkehrer hat die Möglichkeit, die Lichtkuppel über einen Schlüsselschalter zu öffnen und zu schließen.

Im Brandfall wird der Schlüsselschalter „übersteuert“, sodass ein schnelles Schließen der Lichtkuppel ermöglicht wird und diese die Funktion der Druckentlastungsöffnung übernehmen kann.

7.2.2. zu Variante 2 (automatische Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.



Das Schutzniveau aller drei Varianten besteht grundsätzlich darin, das Treppenhaus im Brandfall möglichst rauchfrei zu halten, sodass es sowohl für die das Gebäude verlassenden Personen einen sicheren Fluchtweg als auch für die Rettungsmannschaften ohne Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln einen sicheren Angriffsweg für Löscheinsätze und Rettung bzw. Evakuierung von Personen darstellt. Zur Sicherstellung des gleichwertigen Schutzniveaus der Variante 2 ist dabei insbesondere zu beachten bzw. einzuhalten:

- Türen

Da die Rauchfreihaltung des Treppenhauses ausschließlich auf der Funktionstüchtigkeit der Türen in der Brandwiderstandsklasse EI₂ 30-C-S_m beruht, sind diese jedenfalls mit Freilauftürschließern zu versehen. Außerdem muss nachweislich sichergestellt werden, dass die Dichtungen für die Erfüllung des Leistungskriteriums S_m jederzeit funktionstüchtig sind; eine entsprechende Erstprüfung sowie regelmäßige Überprüfungen gemäß den Herstellervorschriften sind nachweislich durchzuführen (Es wird darauf hingewiesen, dass diese Dichtungen, insbesondere die Bodenabdichtung, verschleifen und dann nicht mehr funktionstüchtig sind, sodass ein Verrauchen des Treppenhauses nicht mehr ausgeschlossen werden kann).

- automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung

Die automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für das Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglicher Bereiche, wie Gänge, Kellerräume sowie Kinderwagen- und Fahrradabstellräume, hat den Bestimmungen der TRVB 123 S zu entsprechen, wobei hinsichtlich der internen Alarmierung Folgendes einzuhalten ist:

- es ist im Gebäude eine 24 h ständig besetzte Stelle einzurichten, die die Alarmierung entgegen nimmt; diese hat die Aufgabe, die Feuerwehr unverzüglich zu alarmieren / anzurufen und diese bei Eintreffen entsprechend einzuweisen.

oder

- die Brandmeldeanlage gemäß den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen gemäß TRVB 114) ist über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen, wobei dies der Einhaltung u.a. folgender Bestimmungen bedarf:
 - während der üblichen Betriebszeiten (in einem Wohngebäude bedeutet dies 24 h) muss mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertrautes Personal anwesend sein (Ausbildung analog einem Brandschutzbeauftragtem) (organisatorische Voraussetzungen gemäß Punkt 4.5 der TRVB 114)
 - alle durch die Brandmeldeanlage überwachten Räume müssen im Alarmfall für die örtlich zuständige Feuerwehr ungehindert betretbar sein; die Verfügbarkeit der

Schlüssel für das Gebäude ist durch die ständige Anwesenheit einer mit der Örtlichkeit vertrauten Person oder durch Installation eines Feuerwehr-Schlüsselsafes gemäß ÖNORM F 3032 mit in diesem hinterlegten Objektschlüsseln sicherzustellen (Schlüsselbereithaltung gemäß Punkt 4.4 der TRVB 114); dabei ist nachweislich sicherzustellen, dass die im Feuerwehr-Schlüsselsafe verwahrten Objektschlüssel sämtliche für die Feuerwehr zu begehenden Bereich auch tatsächlich sperren.

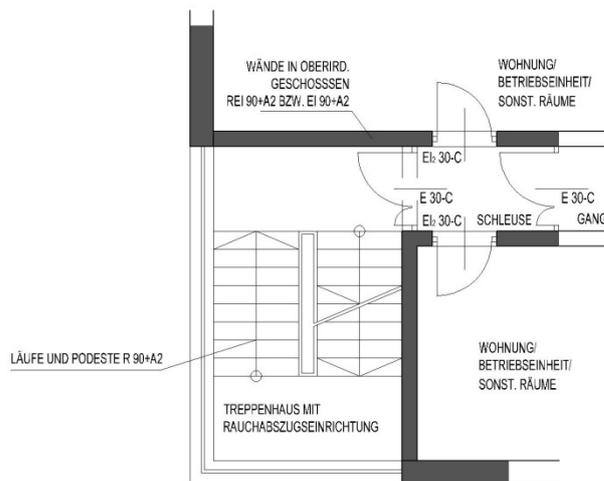
- es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 vorhanden sein

- Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus

Hinsichtlich der Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus sind die Bestimmungen der TRVB 111 einzuhalten, wobei insbesondere auf Punkt 6.3 (Anordnung und Dimensionierung der Zuluftöffnungen) und Punkt 7 (Überprüfung) hingewiesen wird.

7.2.3. zu Variante 3 (Schleuse und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie deren Schleuse.



Es muss sichergestellt sein, dass Rauch aus dem Gebäudeinneren nicht in das Treppenhaus gelangen kann. Dies wird bei folgenden Ausführungen der Schleusenlüftung erfüllt:

- Sofern außer der Türe zum Treppenhaus und zum Gang noch weitere Türen in die Schleuse münden (z.B. Wohnungseingangstüren, Türen von Abstellräumen), so muss die Schleuse mit einer mechanischen Lüftung, ausgelegt für einen 30fachen stündlichen Luftwechsel, versehen sein.
- Sofern außer der Türe zum Treppenhaus und zum Gang keine weiteren Türen in die Schleuse münden, sind aus brandschutztechnischer Sicht keine Lüftungsmaßnahmen erforderlich.

7.3. Lage der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses zu anderen Öffnungen

Hinsichtlich des Abstandes der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses zu anderen Öffnungen ist Punkt 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 in Verbindung mit Punkt 5.1.5 dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden; d.h.:

- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen mehr als 4 m beträgt, bestehen für diese Öffnungen keine brandschutztechnischen Anforderungen.
- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen mehr als 1,20 m und nicht mehr als 4 m beträgt, sind die Öffnungen in E 30 auszuführen.
- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen nicht mehr als 1,20 m beträgt, sind die Öffnungen in EI 30 auszuführen.

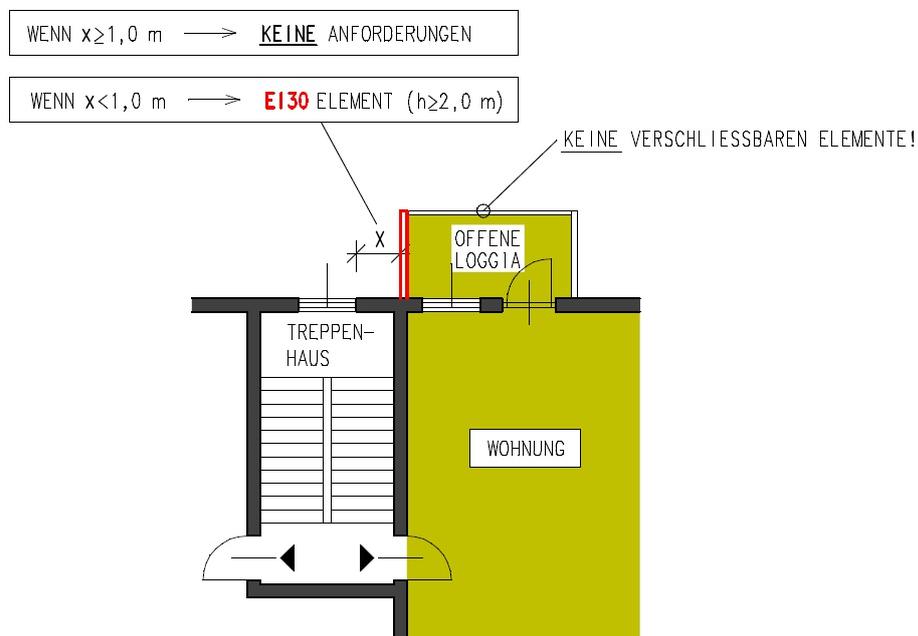
7.4. Wände von Treppenhäusern

Außenwände von Treppenhäusern müssen die Anforderungen gemäß Zeile 1 der Tabellen 2a, 2b und 3 dann nicht einhalten, wenn

- sie aus Baustoffen der Klasse A2 bestehen und
- die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen und vertikalen Brandübertragung gemäß Punkt 5.1.4 dieser Richtlinie eingehalten werden. Bei Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a und 2b erhöht sich der Wert von 1 m auf 2 m sowie von 3 m auf 5 m.

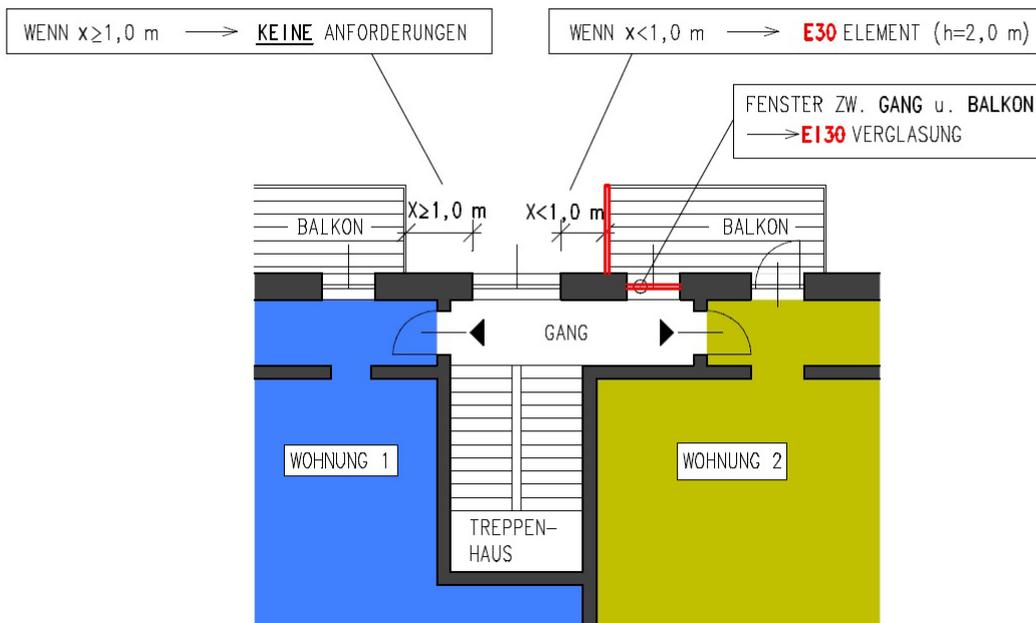
Sofern offene Loggien, Balkone oder Aufzugsschächte an Treppenhäuser angrenzen, sind abweichend folgende Ausführungen möglich; diese stellen unwesentliche Abweichungen gemäß § 2 WBTv dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI OFFENEN LOGGIEN

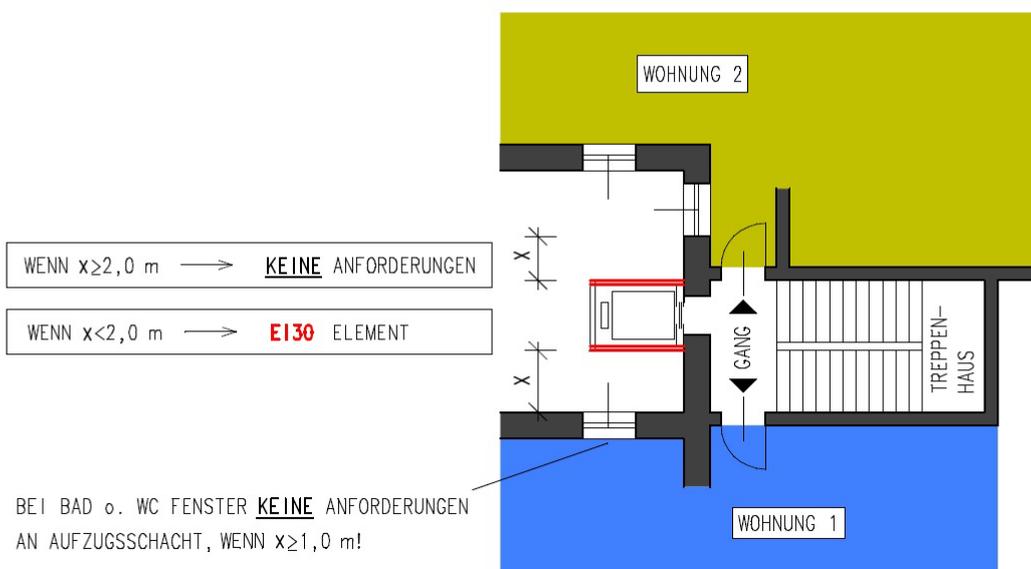


BEACHTEN: GESCHLOSSENE LOGGIEN SIND RÄUME
HINSICHTLICH DER ERFORDERLICHEN MINDESTABSTÄNDE ZUR VERMEIDUNG
VON BRANDÜBERSCHLÄGEN ZU TREPPENHÄUSERN GELTEN DAHER DIE
ERLÄUTERUNGEN ZUR OIB-RL 2

HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI BALKONEN



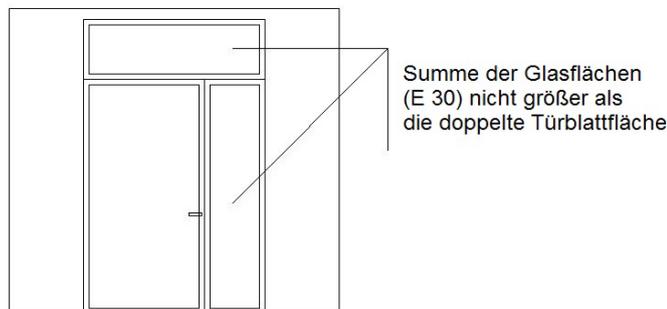
HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI AUFGÜGEN



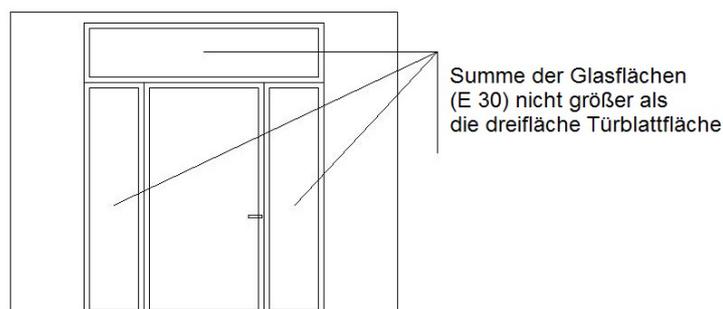
7.5. Türen in Wänden von Treppenhäusern zu Gängen in oberirdischen Geschoßen

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

- die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Zweifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 3 gemäß Tabelle 2b)



- Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 5 gemäß Tabelle 2a und Fußnote 4 gemäß Tabelle 3)



Tür von einem Treppenhaus gemäß Tab. 2a bzw. 3 in einen Gang eines oberirdischen Geschosses

7.6. zu Punkt 5.2 (Rettungswege)

Es wird auf das Informationsschreiben der MA 68 zum Thema „Rettungswege über Mittel der Feuerwehr“ hingewiesen (siehe <http://www.berufsfeuerwehr-wien.at/downloads/information-rettungswege-feuerwehreinsatz.pdf>).

7.6.1. zu Punkt 5.2.1 (Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr)

Als Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr gelten die Drehleiter oder tragbare Leitern (Schiebeleiter), wobei folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:

- Drehleiter

Im allgemeinen kann die Anleiterbarkeit mittels **Drehleiter** für Gebäude einschließlich der GK 5 von öffentlichen Verkehrsflächen aus als gesichert angenommen werden, wobei gegebenenfalls Baumbewuchs, Abspannungen und Oberleitungen zu berücksichtigen sind; auf die Situierung der Dachflächenfenster und Punkt 5.2.1 (a) der OIB-Richtlinie 2 ist besonders Bedacht zu nehmen.

- Schiebeleiter (tragbare Leiter)

Die **Schiebeleiter** ist bis zu einer Höhe von 12 m Parapetoberkante über dem anschließenden Gelände einsetzbar.

Die Zugänge zur Aufstellfläche von Schiebeleitern müssen in einer Mindestbreite von 1,4 m und mit einer Mindesthöhe von 2,1 m so hergestellt sein, dass sie keine hinderlichen Richtungsänderungen und zu große Steigungen aufweisen. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve, bei Steigungen auf einen entsprechenden Luftraum (Höhe) zu achten.

Die Aufstellfläche von Schiebeleitern muss eine Mindestgröße von 4 m x 8 m aufweisen.

- zu Punkt 5.2.1 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Auftritt von der Traufenkante nur so weit entfernt sein, dass Personen von der Feuerwehr gesehen und gerettet werden können (i.d.R. ist dies bei einem Rücksprung von höchstens 1 m noch sichergestellt). Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

- zu Punkt 5.2.1 lit c

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km eingehalten wird; lediglich in exponierten Lagen ist eine Rückfrage bei der MA 37-KSB erforderlich.

- zu Punkt 5.2.1 lit d

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) eingehalten werden.

7.6.2. zu Punkt 5.2.2 (fest verlegtes Rettungswegesystem)

Das fest verlegte Rettungswegesystem (Fluchtleitern) an der Gebäudeaußenwand ist gemäß ÖNORM Z 1600 auszuführen, wobei folgende ergänzende bzw. abweichende Anforderungen gelten:

- Als Sicherung gegen Absturz ist nur eine fest verlegte Rückensicherung, bestehend aus Schutzbügeln (Querringen) und Längsstreben (Variante 1 gemäß Punkt 4.3) zulässig,
- Die lichte Weite zwischen den Holmen muss mindestens 60 cm betragen (siehe Punkt 4.4).
- Abweichend von Punkt 4.10 sind die Leitern *in jedem Geschoß* durch Ruhe Bühnen zu unterteilen oder durch Umsteigbühnen oder Laufstege zu unterbrechen.

- zu Punkt 5.2.2 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

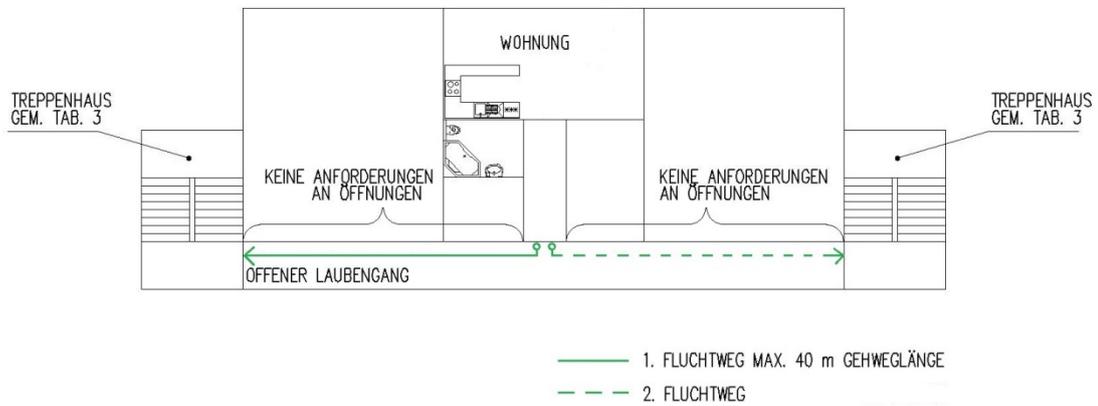
- zu Punkt 5.2.2 lit c

Um auf die öffentliche Verkehrsfläche zu gelangen, darf der Rettungsweg nicht durch das Treppenhaus führen.

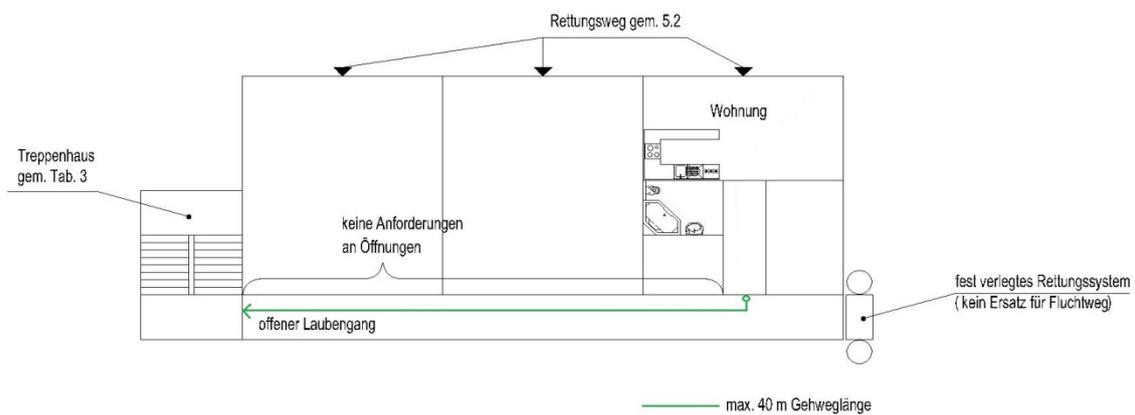
7.7. zu Punkt 5.3 (Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten)

Die folgenden Abbildungen stellen die Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen dar.

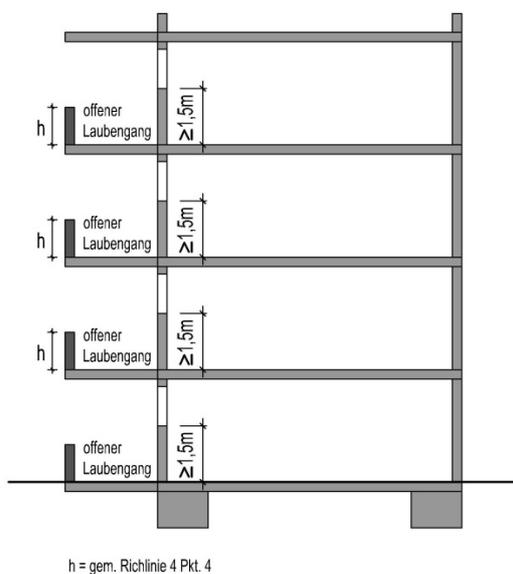
- zu Punkt 5.3.7 (b) der OIB-Richtlinie 2



- zu Punkt 5.3.7 (c) der OIB-Richtlinie 2



- zu Punkt 5.3.7 (d) der OIB-Richtlinie 2



Die äußere Brüstung des Laubenganges muss zumindest auf eine Höhe von mind. 85 cm geschlossen ausgeführt werden, ausgenommen konstruktionsbedingter Öffnungen von höchstens 3 cm im Sockelbereich.

7.8. zu Punkt 5.4 (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung)

Hinsichtlich der Ausführung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung sind die Bestimmungen der TRVB E 102 heranzuziehen.

8. zu Punkt 6 (Brandbekämpfung)

8.1. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 gelten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr als berücksichtigt, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrrfahrzeuge liegt. Anderenfalls ist eine entsprechende Feuerwehrrzufahrt gemäß TRVB F 134 erforderlich.

8.2. Löschwasserversorgung

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist gemäß § 63 Abs. 1 lit. j BO als Beleg des Bauansuchens zu erbringen.

In Abhängigkeit der Gebäudenutzung sind folgende Mindestlöschwasserraten nachzuweisen:

- Wohngebäude ... 800 l/min
- Bürogebäude, Gebäude mit büroähnlicher Nutzung ... 1 l/m² min bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche
- Gebäude gemäß Punkt 7 der OIB-Richtlinie 2 (land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Verkaufsstätten) ... 1 l/m² min bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche
- Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinie 2.1 ... Mengen gemäß TRVB 137
- Garagen, Parkdecks, überdachte Stellplätze ... 1000 l/min

Für die Löschwasserversorgung können die öffentlichen Hydranten der MA 31 (Überflurhydranten) in Anspruch genommen werden, sie sind bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Gut situiert. Unterflurhydranten könnten verstellt oder im Winter vereist sein und können daher nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Die Hydranten (DN 80) liefern im städtisch dicht verbauten Gebiet zeitlich unbegrenzt im Regelfall 1000 l/min, in Randlagen mit Streusiedlungscharakter beträgt die Leistung 800 l/min. Ein Summieren der Löschwassermenge von 800 l/min, im dicht verbauten Gebiet von 1000 l/min, je Hydrant, bei mehreren Hydranten im Umkreis von 150 m, ist zulässig. Jeder im Lageplan eingetragene öffentliche Überflurhydrant kann als Nachweis für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Bei mehreren Gebäuden auf einer Liegenschaft hat der Nachweis der Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge für den ungünstigsten Fall (größter Brandabschnitt) zu erfolgen. Die Entfernung der Hydranten vom Gebäudeeingang darf höchstens 150 m tatsächliche Schlauchweglänge betragen. Hydranten sind gem. § 64 Abs. 1 lit. a BO in den Lageplan einzuzeichnen.

Wenn der Löschwasserbedarf dadurch nicht zweifelsfrei gedeckt werden kann (z. B. erhöhter Bedarf), ist eine Bestätigung über die durch die Überflurhydranten gesicherte Löschwassermenge vorzulegen (MA 31) oder ein ausreichender Löschwasserbehälter vorzusehen oder ein Löschteich anzulegen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der ÖBV-Richtlinie VB 01 hingewiesen.

9. zu Punkt 7 (Besondere Bestimmungen)

9.1. zu Punkt 7.2 (Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Die Bestimmungen des Punktes 7.2 der OIB-Richtlinie 2 gelten auch für Gebäudeteile (einzelne Räume innerhalb eines Gebäudes).

Unter Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sind auch Universitäten/Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, sonstige Bildungsstätten u. dgl. zu verstehen.

Es wird auf die Bestimmungen der Richtlinie der MA 37 – KSB über Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen vom 20. November 2013, MA 37/03399/2013 hingewiesen.

9.2. zu Punkt 7.3 (Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

9.2.1. Abgrenzung von Wohnungen zu Wohngemeinschaften bzw. Heimen

Hinsichtlich der Abgrenzung von Wohnungen zu Wohngemeinschaften bzw. Heimen wird auf § 121 BO (*Heime sind Gebäude und Gebäudeteile, die zur ständigen oder vorübergehenden gemeinsamen Unterbringung von Menschen bestimmt sind, die zu einer nach anderen als familiären Zusammengehörigkeitsmerkmalen zusammenhängenden Personengruppe gehören.*) hingewiesen. Für diese Gebäude bzw. Gebäudeteile sind daher die Bestimmungen gemäß Punkt 7.3 der OIB-Richtlinie 2 anzuwenden.

Sofern es sich um EIN Gebäude handelt, sind für die Anwendung gemäß Punkt 7.3.10 der OIB-Richtlinie 2 die einzelnen Betten der Heimeinheiten zusammenzuzählen; liegen getrennte Gebäude bzw. Gebäudeteile vor, ist eine getrennte Betrachtung zulässig.

9.2.2. Erste und erweiterte Löschhilfe

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB F 128.

Sofern jedes Zimmer (Einheit) von Trennbauteilen in EI 90 und A2 mit Türen in EI₂ 30-C begrenzt wird und eine 2. Löschleitung von der Feuerwehr vorgenommen werden kann, ist ein Wandhydrant der Ausführung 2a ausreichend.

9.3. zu Punkt 7.4 (Verkaufsstätten)

Sofern Lager u.dgl. zur Verkaufsfläche zählen, ist eine brandabschnittsmäßige Trennung nicht erforderlich (siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen).

10. zu Punkt 11 (Sondergebäude)

Bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes gemäß Punkt 11 der OIB-Richtlinie 2 können folgende Regelwerke herangezogen werden, die auf der Homepage der MA 37 – KSB (www.ksb.wien.at) zur Verfügung stehen:

- OIB-Leitfaden „Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen“ vom 9. Juli 2013
- Richtlinie der MA 37 – KSB über Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (MA 37/015003/2015 vom 7. Jänner 2015)

11. Beschreibung der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen gemäß § 64 Abs. 1 lit. b BO

Sofern für das Gebäude anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen erforderlich sind, sind diese in Form einer Legende auf dem Einreichplan oder als gesonderte Planbeilage, die von allen erforderlichen Personen gemäß § 65 BO unterfertigt sein muss, anzuführen.

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln, die sinngemäß wie folgt zu beschreiben sind:

- in der Garage mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
- automatische Brandmeldeanlage (BMA) gemäß TRVB 123 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz / Betriebsanlagenschutz für mit automatischer Alarmweiterleitung
- in jedem Geschoss im Bereich der Wohnungseingangstüren / innerhalb der Wohnungen / rauchempfindliche Melder gemäß ÖNORM EN 54-7
- Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz für
- bei dem Treppenhaus trockene Steigleitung der Ausführung 0/nasse Steigleitung mit Wandhydranten der Ausführung 2a/2b gemäß TRVB 128
- Treppenhaus mit Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß Punkt 9.2 („Brandbekämpfungskonzept“) / 9.1.2 („Räumungsalarmkonzept“) / 9.1.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB 112:2004
- Aufzug in der Stiege als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150
- in Wohnungen in den Aufenthaltsräumen - ausgenommen in den Küchen bzw. Bereichen der Kochnische - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, Rauchwarnmelder

12. Änderung der Gültigkeit und Aufhebung von Weisungen

Die Richtlinie (Weisung) über die Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011, vom 15. Jänner 2013, z.Zl. MA 37 – 01511/2013, ist nur mehr auf Bauansuchen anzuwenden, für die die OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2011 angewendet wird (siehe auch Punkt 1 dieser Richtlinie).

Die Richtlinie (Weisung) über brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungsdurchführungen (**Installationen-Richtlinie**) wird aufgehoben. Ab sofort ist nur mehr die TRVB 110:2015 anzuwenden.

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Eder
Senatsrätin

Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
2. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
3. MA 36
4. MA 39
5. MA 68

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

www.bauen.wien.at